

Rechtsaspekte zu Vormundschaft und Pflegschaft in der Pflegekinderhilfe

Rollen, Aufgaben, Regelungen
– was müssen Fachkräfte wissen?

...ungen, das
...scheidungen nach
...; § 1671 Absatz 4 gilt
... Absatz 1 und 2 bleiben un
...n den §§ 1666 bis 1667 oder e
...ns, die nur ergriffen werden darf, w
...rdung oder zum Wohl des Kindes erfo
...e), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für d
die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen i

§ 1673 BGB Kindeswohlprinzip

nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfa
egelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die u
chlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der be
:iligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

§ 1773 BGB Voraussetzungen (Vormundschaft)

- 1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter
der wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Ver
ngelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind
- 2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein
u ermitteln ist.

§ 1774 BGB Anordnung von Amts w

as Familiengericht hat
en, dass ein



Handreichung

Rechtsaspekte zu Vormundschaft und Pflegschaft in der Pflegekinderhilfe

**Rollen, Aufgaben, Regelungen
– was müssen Fachkräfte wissen?**

Diana Eschelbach

Inhalt

Vorwort	6
01 Einführung	7
1.1 Bedeutung von Vormundschaft / Pflegschaft in der Pflegekinderhilfe	7
1.2 Jugendhilferechtliches Leistungsdreieck / Personensorgeberechtigung im SGB VIII	9
1.3 Vormundschaftsreform 2023	10
02 Vormundschaft und Pflegschaft	11
- Was ist das?	
2.1 Begriffsklärung	11
a) Vormundschaft	11
b) Ergänzungspflegschaft oder kurz Pflegschaft	13
2.2 Anlässe	14
2.3 Aufgaben des Familiengerichts	15
a) Auswahl	15
b) Bestellung	17
c) Beratung und Aufsicht	18
2.4 Formen der Vormundschaft und Pflegschaft	19
a) Ehrenamtliche Einzelvormundschaft	19
b) Berufsvormundschaft	20
c) Vereinsvormundschaft	20
d) Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft	21
2.5 Finanzierung	26
2.6 Entlassung	27
2.7 Rolle des Jugendamts	29

03 Aufgaben, Rechte und Pflichten von Vormund*innen / Pfleger*innen **30**

3.1	Sorgerecht - Was ist das?	30
	a) Elterliche Sorge und ihre Bestandteile	30
	b) Sorgeberechtigung	33
3.2	Spezifische Aufgaben und Verpflichtungen	34
	a) Persönlicher Kontakt	35
	b) Vermögensverwaltung	36
	c) Haftung	37
	d) Auskunftspflicht	37
	e) Berichtspflicht	38

04 Pflegefamilien und Vormund*innen / Pfleger*innen **40**

4.1	Sorgerechtliche Befugnisse von Pflegepersonen	40
4.2	Zusammenarbeit von Pflegepersonen und Vormund*in / Pfleger*in	43
4.3	Ansatzpunkte und Spannungsfelder	44
	a) Persönlicher Kontakt / „Hausbesuche“	45
	b) Umgangsbestimmung / Kontakt zur Herkunftsfamilie	46

05 Pflegeeltern als Vormund*innen / Pfleger*innen **48**

	Quellenverzeichnis	54
	Anhang Gesetzestexte	55
	Impressum	92

Vorwort

Seit einiger Zeit führt das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Projekt „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ durch. Zu Beginn ging es darum, das Feld auszuloten. In einer vorbereitenden Untersuchung wurden die Perspektiven von Fachkräften der Pflegekinderhilfe auf das komplexe Thema „Vormundschaft“ erhoben. Im nächsten Schritt rückten Potenziale und Stolpersteine ehrenamtlicher Vormundschaften für Pflegekinder in den Mittelpunkt der Betrachtung: In Form von moderierten Arbeitstreffen wurde ein Theorie-Praxis-Transfer mit Amtsvormund*innen und Fachkräften aus Pflegekinderdiensten in freier und öffentlicher Trägerschaft umgesetzt.

In diese Praxisreflexion brachten die Beteiligten einerseits Erfahrungen und Einschätzungen aus ihren Trägern und Institutionen ein, andererseits erhielten sie in den Transfer-Treffen Anregungen für ihre praktische Arbeit. Mehrmals im Projektverlauf formulierten teilnehmende Fachkräfte, insbesondere aus der Pflegekinderhilfe, den Wunsch, den eigenen, als unsicher wahrgenommenen Wissensstand zu vormundschaftlichen Fragen auszubauen und zu einer generellen Versachlichung der Diskussionen in den jeweiligen Arbeitskontexten beitragen zu wollen. In Expert*innen-Interviews, die zur Kontextualisierung der gewonnenen Eindrücke geführt wurden, wurde dies ebenfalls betont: Um Pflegeeltern, die die Übernahme einer Vormundschaft in Erwägung ziehen, gut beraten sowie im Bedarfsfall umfassend auf vormundschaftliche Aufgaben vorbereiten zu können, benötigen Fachkräfte kompakte und verlässliche Orientierungshilfen.

Die vorliegende Broschüre, für deren Erstellung mit Diana Eschelbach eine profunde und kompetente Juristin und Expertin für Rechtsfragen der Pflegekinderhilfe sowie Kinder- und Jugendhilferecht gewonnen werden konnte, hilft, Wissenslücken zu schließen: Bündig werden zunächst zentrale Begriffe und Konzepte, Anlässe und Vormundschaftsformen erklärt sowie Aufgaben, Rechte und Pflichten von Vormund*innen und Pflegerinnen allgemein vorgestellt. Im zweiten Teil werden Besonderheiten mit Blick auf die Pflegekinderhilfe und zu Pflegeeltern als Vormund*innen skizziert. Eine umfangreiche Übersicht über die relevanten Gesetzestexte rundet die Zusammenstellung ab.

Die Handreichung wendet sich jedoch nicht ausschließlich an Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, sondern auch an Pflegeeltern, Einzelvormund*innen und alle, die im Kontext von Pflegekinderhilfe auf der Suche nach vormundschaftsbezogenem Basiswissen sind. Eine breite Rezeption ist der Handreichung zu wünschen, sodass die Qualität der Diskussionen, „was für dieses Kind in dieser Situation am passendsten ist“, weiter kontinuierlich zwischen allen Beteiligten und im Sinne der betreffenden Kinder und Jugendlichen vorangebracht werden kann.

Dr. Miriam Fritsche, Projektleitung „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ (2020)

01

Einführung

Diese Handreichung soll Fachkräfte der Pflegekinderhilfe dabei unterstützen, Pflegepersonen rechtssicher zu informieren und zu beraten, wenn es um das Thema Vormundschaft und Pflegschaft für deren Pflegekinder geht. Fachkräfte und Pflegeeltern sollen einen Überblick über die wichtigsten Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Vormundschaft und Pflegschaft und deren Verknüpfung mit den Paragraphen für die Pflegekinderhilfe bekommen. Dafür werden die rechtlichen Grundlagen mit Fokus auf die relevanten Aspekte für Pflegekinder, für die eine Vormundschaft / Pflegschaft eingerichtet ist, dargestellt.

1.1 Bedeutung von Vormundschaft / Pflegschaft in der Pflegekinderhilfe

In nicht wenigen Fällen¹ haben Pflegekinder eine*n Vormund*in oder eine*n Pfleger*in, insbesondere wenn ihre Eltern das Sorgerecht nicht zum Wohl der Kinder und Jugendlichen ausüben (können). Häufig wurde die Vormundschaft / Pflegschaft schon eingerichtet, bevor das Kind oder die*der Jugendliche in die Pflegefamilie kommt und Pflegekind wird.

Dennoch ist davon auszugehen, dass das Thema Vormundschaft / Pflegschaft in der Vorbereitung und Schulung von (künftigen) Pflegepersonen nicht vertiefend behandelt wird, so Berichte aus der Praxis. Dies kann zu Verunsicherungen für die Pflegefamilien führen, die nicht genau wissen, was ein Vormund ist, warum er zu ihnen nach Hause kommt und vor allem, wer eigentlich welche Entscheidungen für das Pflegekind treffen darf oder muss.

¹ Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Vormundschaften und Pflegschaften ist lückenhaft. Die wenigen vorhandenen Daten zeigen, dass z.B. 2016 ein Großteil der jungen Menschen unter Vormundschaft/Pflegschaft in Pflegefamilien (32.614 Kinder und Jugendliche) lebte; weniger in Jugendhilfeeinrichtungen (25.325 Kinder und Jugendliche; vgl. m.w.N.: Forum Erziehungshilfen 2020, Heft 2, S. 68).

In der Pflegekinderhilfe gibt es immer mehrere Akteur*innen um das Pflegekind herum, die zu seinem Wohl zusammenarbeiten müssen: die Eltern bzw. Herkunftsfamilie und Pflegefamilie, das Jugendamt, ggf. mit Pflegekinderdienst und Allgemeinem Sozialem Dienst,² möglicherweise noch freie Träger der Pflegekinderhilfe oder für ambulante Hilfen sowie andere Unterstützungspersonen. Mit einer Vormundschaft oder Pflegschaft kommen weitere Akteur*innen hinzu: Der*die Vormund*in / Pfleger*in selbst und das Familiengericht, das die Vormundschaft oder Pflegschaft einrichtet und die Aufsicht führt.

Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist auch ein Verständnis für die jeweils anderen zu entwickeln, in dem Sinne, dass jede*r Kenntnis von den eigenen Rechten und Pflichten sowie eine gewissen Kenntnis von denen der anderen hat, auch um die eigene Rolle im System zu kennen und – möglichst im Einvernehmen – ausfüllen zu können.

Rechtlich hat der*die Sorgeberechtigte über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Pflegekind zu entscheiden, ist also eine bedeutsame Begleitperson, auch wenn das Kind bzw. die*der Jugendliche in einer Pflegefamilie lebt. Den Pflegeeltern steht zwar die Alltagsorge zu, diese kann rechtlich aber jederzeit von der*dem Vormund*in / Pfleger*in eingeschränkt werden. So können Spannungsfelder entstehen.

Literaturhinweise:

Schimke: Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormundin, JAmt 2015, 74

Simon: Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben, JAmt 2014, 610

Mix: Kontinuität in der Vormundschaft, JAmt 2014, 242

Fritsche/El Zaher: Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe, JAmt 2021, 253

² Auch Bezirkssozialdienst, Fachdienst Junge Menschen, Regionaler Sozialer Dienst etc., ggf. ein besonderer Sozialer Dienst für Kinder mit Behinderungen.

1.2 Jugendhilferechtliches Leistungsdreieck / Personensorgeberechtigte im SGB VIII

Leistungsberechtigt für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) sind die Personensorgeberechtigten.³ Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geht davon aus, dass die elterliche Sorge grundsätzlich den rechtlichen Eltern zusteht. Ist dies nicht der Fall, und stehen die für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung notwendigen Teile des Personensorgerechts einer*m Vormund*in beziehungsweise einer*m Pfleger*in zu, haben diese den Anspruch auf Gewährung einer Hilfe zur Erziehung für das Kind oder die*den Jugendliche*n. Dieser Anspruch richtet sich gegen das zuständige Jugendamt. Ohne das Einverständnis der insoweit Personensorgeberechtigten darf keine Hilfe zur Erziehung gewährt oder weitergewährt werden. Das Jugendamt muss die insoweit Personensorgeberechtigten an der Hilfeplanung beteiligen und ihr Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe und der Auswahl der Pflegeperson achten (§ 5, § 36, § 37c Abs. 3 S. 1 und 2 SGB VIII).

Das jugendhilferechtliche Leistungsdreieck in der Pflegekinderhilfe

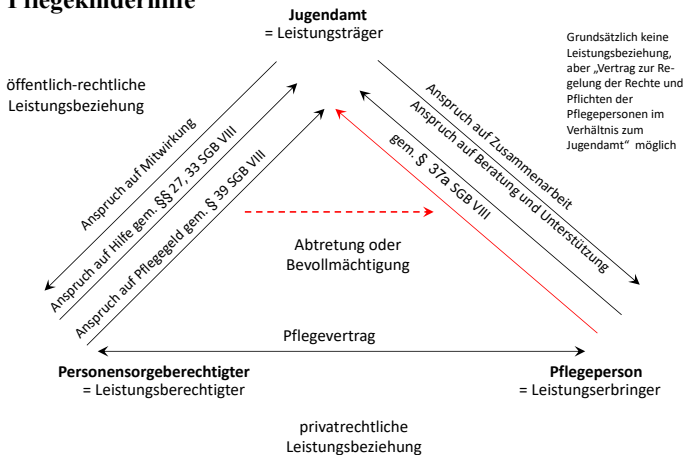


Abb 1. Quelle: Küfner in Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 71.
(angepasst an die Rechtslage mit dem KJSG ab 10.06.2021)

³ § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII verweist für die Bestimmung, wer personensorgeberechtigt ist, auf die Vorschriften des BGB.

Literaturhinweise:

Küfner: B.1.4 Die rechtliche Ausgestaltung des »Helferdreiecks« zwischen Jugendamt, Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern. In: Kindler, Heinz u.a. [Hrsg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe. S.71

DJJuF-Rechtsgutachten, Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung und Adressat des Bewilligungsbescheids nach Übertragung des Rechts zur Beantragung von Hilfe zur Erziehung auf einen Ergänzungspfleger, JAmt 2018, 453

DJJuF-Rechtsgutachten, Wunsch- und Wahlrecht des Vormunds hinsichtlich der Art einer stationären Hilfe zur Erziehung sowie der Wahl einer bestimmten Einrichtung oder Pflegefamilie, JAmt 2016, 433

1.3 Vormundschaftsreform 2023

Aktuell befindet sich eine Reform des Vormundschaftsrechts im Gesetzgebungsverfahren. Sie soll Anfang 2023 in Kraft treten. Hier sind neben verschiedenen allgemeinen Änderungen auch Regelungen speziell für Pflegefamilien vorgesehen.

Literaturhinweise:

Hoffmann: Die große Reform des Vormundschaftsrechts – Was kommt auf die Jugendämter zu?, JAmt 2020, 546

Veit: Ausgewählte Fragen an die Reform, JAmt 2019, 350

Erzberger/Katzenstein: Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe – Kooperation und Ehrenamt, Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, 2018.

Hoffmann: Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundin nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, JAmt 2021, 242

02

Vormundschaft und Pflegschaft – Was ist das?

2.1 Begriffserklärung

a) Vormundschaft

Vormundschaft meint die Inhaberschaft und Ausübung des Sorgerechts einschließlich der gesetzlichen Vertretung anstelle der Eltern. Eine Vormundschaft ist nötig, wenn Kinder oder Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge stehen, wenn also ihre Eltern nicht oder nicht mehr sorgeberechtigt für sie sind. Die Vormundschaft ist geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch, in den §§ 1773 ff. BGB. Es gibt zwei Formen der Vormundschaft, die gesetzliche und die bestellte Vormundschaft.

▼ Gesetzliche Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt gem. § 1791c BGB kraft Gesetzes ein, wenn eine Minderjährige ein Kind bekommt, für das kein volles Sorgerecht besteht. Hintergrund ist, dass das Sorgerecht eines noch nicht voll geschäftsfähigen Elternteils gem. § 1673 Abs. 2 BGB ruht und das Kind deshalb eine*n Vormund*in benötigt. Alternativ kann auch schon vor der Geburt ein*e Vormund*in bestellt werden (§ 1774 S. 2, § 1791c Abs.1 S. 1 BGB). Zu beachten ist, dass auch einer noch minderjährigen Mutter das Personensorge-recht zusteht, neben dem*r Vormund*in. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der minderjährigen Mutter und der*dem Vormund*in geht die Meinung der minderjährigen Mutter vor. Das bedeutet, dass bei Fragen der Gewährung von Jugendhilfeleistungen, zum Beispiel der Unterbringung in einer Pflegefamilie, die Mutter mit dieser Leistung einverstanden sein muss. Nur wenn es sich ansonsten um eine Kindeswohlgefährdung handeln würde, kann das Familiengericht gem. § 1666 BGB der jungen Mutter das Personensorge-recht entziehen.

Literaturhinweise:

DIJuF/Hoffmann: Vormundschaft für das Kind minderjähriger Eltern – Amtsvormundschaft kraft Gesetzes und Alternativen im Moment der Geburt des Kindes, Themengutachten TG-1254, Stand: 7 / 2020

DIJuF/Hoffmann: Vormundschaft für das Kind minderjähriger Eltern – Entlassung aus dem Amt, Enden der Vormundschaft, Themengutachten TG-1248, Stand: 3 / 2020

DIJuF/Hoffmann: Vormundschaft für das Kind minderjähriger Eltern: Sorgerechtliche Befugnisse der minderjährigen Mutter, Themengutachten TG-1244, Stand: 7 / 2019

DIJuF-Rechtsgutachten: (Amts-)Vormundschaft für Kinder minderjähriger Mütter nach Inkrafttreten der Reform des Sorgerechts, JAmt 2013, 521

▼ **Bestellte Vormundschaft**

In allen anderen Fällen handelt es sich um eine sogenannte bestellte Vormundschaft.

Dem*der Vormund*in steht grundsätzlich das gesamte Sorgerecht zu. Dieses umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung (→ 3.1 Sorgerecht).

Die minderjährige Person, für die die Vormundschaft besteht, nennt das BGB Mündel.

Eine Vormundschaft endet gem. § 1882 BGB mit dem Wegfall der in § 1773 BGB für ihre Begründung bestimmten Voraussetzungen, also insbesondere wenn die Eltern das Sorgerecht vom Familiengericht wieder zugesprochen bekommen, weil keine Kindeswohlgefährdung mehr gegeben ist (vgl. § 1696 Abs. 2 BGB), oder mit Eintritt der Volljährigkeit des Pflegekindes.

Zusätzlich zu einer Vormundschaft kann gem. § 1792 BGB eine Gegenvormundschaft zur Kontrolle eingerichtet werden, insbesondere wenn Bestandteil der Vormundschaft die Verwaltung von erheblichem Vermögen ist.⁴

⁴ Im Falle einer Amtsvormundschaft kommt eine Gegenvormundschaft allerdings nicht in Betracht.

b) Ergänzungspflegschaft oder kurz Pflegschaft

Eine Ergänzungspflegschaft wird gem. § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich dann erforderlich, wenn die Eltern oder der*die Vormund*in einzelne Teilbereiche der elterlichen Sorge nicht erfüllen können. Das Gesetz spricht davon, dass ein Kind/ ein*e Jugendliche*r eine*n Pfleger*in bekommt „für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind“. Dies bedeutet, dass dem*der Ergänzungspfleger*in nicht das gesamte Sorgerecht zusteht, sondern nur Teile davon. Das kann das Personensorgerecht sein oder die Vermögenssorge oder auch einzelne Teile des Personensorgerechts. Es kann auch sein, dass die Pflegschaft nur für einzelne zu regelnde Angelegenheiten eingerichtet wird. In der Praxis werden bei Kindeswohlgefährdung zur Ermöglichung einer Fremdunterbringung meistens die Teilbereiche Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge und insbesondere das Recht zur Antragstellung auf Hilfen zu Erziehung gem. § 1666 BGB vom Familiengericht entzogen. Für diese Teilbereiche besteht dann eine Ergänzungspflegschaft. Die übrigen Bereiche des Sorgerechts stehen weiterhin den Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil zu. Es kann auch sein, dass zusätzlich zur Vormundschaft eine Ergänzungspflegschaft eingerichtet wird, zum Beispiel für ein Asylverfahren, eine Erbausschlagung oder spezifische medizinische Fragen. Insoweit sind dann die Befugnisse der*des Vormunds*in durch die Ergänzungspflegschaft beschränkt (§ 1794 BGB).

In der Praxis und auch im Gesetz wird meist nur von Pflegschaft und der*m Pfleger*in gesprochen, so auch hier im Folgenden. Die minderjährige Person, für die die Pflegschaft besteht, nennt das BGB Pflegung.

Für Pflegschaften gelten die gesetzlichen Regelungen zur Vormundschaft grundsätzlich entsprechend, sind also ebenso anwendbar (§ 1915 Abs.1 S. 1 BGB).

Die Pflegschaft endet entweder kraft Gesetzes (§ 1918 BGB) oder durch Aufhebung durch das Familiengericht (§ 1919 BGB). Kraft Gesetzes endet eine Pflegschaft automatisch, wenn das Pflegekind volljährig wird und deshalb insgesamt nicht mehr unter elterlicher Sorge steht (§ 1918 Abs. 1 BGB). Ist die Pflegschaft nicht mehr nötig, weil die Eltern das Sorgerecht wieder ohne Gefährdung des Kindeswohls vollständig ausüben können, wird die Pflegschaft wegen Wegfall ihres Grundes aufgehoben (§ 1919 BGB).

In der Praxis werden auch Pfleger*innen häufig als Vormund*innen bezeichnet und es wird ganz allgemein von „der Vormundschaft“ besprochen. Dies macht insoweit Sinn, als die allermeisten Regelungen im BGB, die für die Vormundschaft gelten, auch für die Pflegschaft gelten (§ 1915 Abs.1 S. 1 BGB). Allerdings muss klar sein, dass eine Pflegschaft nicht das gesamte Sorgerecht umfasst – sondern eben immer nur eine Ergänzungspflegschaft ist.

2.2 Anlässe

Verschiedene Ereignisse oder Fallkonstellationen können zu einer Vormundschaft oder Pflegschaft führen. Wie bereits ausgeführt, entsteht eine gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts gem. § 1791c Abs. 1 S. 1 BGB mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das einer Vormundschaft bedarf. Dies ist typischerweise der Fall, wenn die Mutter noch minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig ist. Alternativ kann aber auch bereits vor der Geburt ein*e Vormund*in bestellt werden, z.B. die Großeltern des Kindes.

Die Bestellung eines*einer Vormund*in erfolgt, wenn die sorgeberechtigten Eltern versterben oder ihr Sorgerecht wegen Geschäftsunfähigkeit (§ 1673 Abs. 1 BGB) oder aus tatsächlichen Gründen (§ 1674 BGB) oder nach Freigabe zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB) ruht.

Das Ruhen der elterlichen Sorge aus tatsächlichen Gründen gem. § 1674 BGB wird vom Familiengericht etwa angeordnet, wenn die Eltern bzw. ein Elternteil nicht auffindbar oder im Ausland nicht erreichbar sind. Diese Feststellung kann vom Jugendamt, aber auch von jeder anderen Person beim Familiengericht angeregt werden. Taucht der Elternteil wieder auf bzw. ist wieder so erreichbar, dass er sein Sorgerecht – auch aus der Ferne – ausüben kann, hebt das Familiengericht die Feststellung auf.

Stellt das Familiengericht in einem Verfahren nach § 1666 BGB eine Kindeswohlgefährdung fest, prüft es, ob zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ein Sorgerechtsentzug der Eltern nötig ist. Dabei wird festgestellt, ob es ausreichend ist, wenn einzelne Teile des Sorgerechts entzogen werden (Pflegschaft), oder ob das Sorgerecht insgesamt den Eltern nicht belassen werden kann und deshalb eine Vormundschaft eingerichtet werden muss. Zu beachten ist gem. § 1666a BGB der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gem. § 1666a Abs. 2 BGB darf „die gesamte Personensorge [...] nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen“.

Ein Sorgerechtsentzug muss vom Familiengericht regelmäßig überprüft werden (§ 166 Abs. 2 FamFG). Das zuständige Jugendamt wird dann zur Stellungnahme aufgefordert, üblicherweise einmal jährlich. Zusätzlich können die Eltern, aber auch das Jugendamt,

die die Vormundschaft/Pflegschaft führende Person oder das Pflegekind selbst jederzeit eine Überprüfung des Sorgerechtsentzugs beim Familiengericht anregen. Das Familiengericht hat dann zu prüfen, ob es der Anregung folgt und ein Verfahren eröffnet (vgl. § 24 FamFG).

Im Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG). Das heißt, das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Stellt das Familiengericht fest, dass es keine Kindeswohlgefährdung mehr bedeuten würde, wenn den Eltern das Sorgerecht wieder zusteht, oder eine Gefährdung anders abgewendet kann und daher ein Sorgerechtsentzug nicht mehr erforderlich ist, muss der Sorgerechtsentzug aufgehoben werden (§ 1696 Abs. 2 BGB).

Wichtig dabei ist der Hinweis, dass eine häufig in der Praxis als Rückübertragung des Sorgerechts bezeichnete Aufhebung des Sorgerechtsentzugs nicht unbedingt bedeutet, dass ein Pflegekind in seine Herkunftsfamilie zurückkehrt bzw. in den Haushalt eines Elternteils. Die Eltern können ihr Sorgerecht selbstverständlich auch insofern verantwortungsvoll ausüben, dass sie weiterhin mit einer Vollzeitpflege einverstanden sind und mit dem Jugendamt und den Pflegepersonen zusammenarbeiten.

2.3 Aufgaben des Familiengerichts

a) Auswahl

Wird eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich, muss das Familiengericht diese von Amts wegen anordnen (§ 1774 S. 1 BGB). Das Familiengericht muss gem. § 1779 BGB die*den Vormund*in / Pfleger*in auswählen und dafür selbst die Eignung prüfen. Das Jugendamt wird angehört und hat gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur*zum Pfleger*in /Vormund*in eignen. Klar formulierte gesetzliche Vorgaben zur Eignung enthalten weder das SGB VIII noch das BGB.

In den §§ 1780 ff. BGB finden sich lediglich Ausschlussgründe. Etwa können Personen, die geschäftsunfähig sind, und sollen Personen, die selbst unter gesetzlicher Betreuung stehen, nicht zur*zum Vormund*in bestellt werden. Für den Fall ihres Todes können sorgeberechtigte Eltern eine*n Wunschvormund*in benennen, der*die dann bestellt wird, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen (§§ 1776 ff. BGB). Zudem können sie umgekehrt auch Personen ausschließen (§ 1782 BGB).

Grundsätzlich ist jede*r deutsche Staatsbürger*in verpflichtet, eine Vormundschaft oder Pflegschaft bei Aufforderung durch das Familiengericht zu übernehmen, wenn keine Ausschlussgründe wie etwa Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vorliegen (§ 1785 BGB). Es besteht aber auch ein Ablehnungsrecht, das vor der Bestellung geltend gemacht werden muss und für das verschiedene Gründe in § 1786 BGB aufgeführt sind, z.B. Alter, Krankheit, eigene Kinder. Heutzutage sind allerdings in der Praxis kaum Fälle vorstellbar, in denen jemand gegen ihren*seinen Willen zur*m Vormund*in oder Pfleger*in bestellt würde, da das Familiengericht sich immer am Kindeswohl orientieren muss (§ 1697a BGB) und ein*e unfreiwillige*r Vormund*in oder Pfleger*in kaum als Kindeswohl dienlich angesehen werden könnte.

Auch das Kind muss in der Regel persönlich angehört werden (§ 159 Abs. 2 FamFG), auch wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (etwa ab einem Alter von drei Jahren, je nach Entwicklungsstand). Zudem hat das Familiengericht in allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, dessen Pflegeeltern gem. § 161 Abs. 2 FamFG anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt. Außerdem soll das Familiengericht „bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann“ (§ 1779 Abs. 3 S. 1 BGB).

b) Bestellung

Die Bestellung von Einzelvormund*innen und Pfleger*innen erfolgt persönlich durch das Familiengericht:

§ 1789 BGB: Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

Über die Bestellung erhält die/der Einzelvormund*in/Pfleger*in eine so genannte Bestallungsurkunde auf seinen Namen, die u.a. den Namen und Geburtstag des Mündels bzw. Pflégelings enthält (§ 1791 BGB).

Handelt es sich um eine Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft oder auch eine Vereinsvormundschaft, erfolgt die Bestellung lediglich durch einen Beschluss des Familiengerichts (§ 1791b Abs. 2, § 1791a Abs. 2 BGB) – ohne Bestallung.

c) Beratung und Aufsicht

Das Familiengericht hat gegenüber Vormund*innen und Pfleger*innen Beratungs- und Auskunftsspflichten, die sich aus § 1837 BGB ergeben:

§ 1837 BGB: Beratung und Aufsicht

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

Literaturhinweise:

DJJuF-Rechtsgutachten: Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren zur Auswahl eines Vormunds bzw. eines Ergänzungspflegers, JAmt 2018, 141

KG Berlin 14.08.2015 – 13 WF 119/15: Zur Beschwerdeberechtigung des Jugendamts gegen seine Auswahl und Bestellung zum Ergänzungspfleger, JAmt 2016, 100

OLG Frankfurt a. M. 25.03.2019 – 5 UF 15/19: Weisungen des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt als Vormund; unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang als Voraussetzung einer Verbleibensanordnung, JAmt 2019, 528

OLG Brandenburg 18.05.2015 – 10 UF 11/15: Weisungsbefugnis des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt als Vormund betreffend den Aufenthaltsort des Kindes?, JAmt 2016, 285

DJJuF-Rechtsgutachten: Familiengerichtliche Aufsicht über gesetzliche Vertreter; Voraussetzungen der Entlassung des Jugendamts als Vormund oder Pfleger, JAmt 2013, 269

Umgekehrt haben Vormund*innen und Pfleger*innen eine Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht (§ 1839 BGB siehe auch S. 36 zur Berichtspflicht).

In wichtigen Angelegenheiten soll das Familiengericht Verwandte des Mündels bzw. Pflinglings anhören (§ 1847 BGB).

Wird ein*e Vormund*in oder Pfleger*in bestellt, wechselt die die Vormund-/Pfleger*in führende Person oder wird eine Vormundschaft beendet, muss das Familiengericht dies dem Jugendamt mitteilen (§ 1851 Abs. 1 BGB).

2.4 Formen der Vormundschaft und Pflegschaft

Vorgesehen sind im Gesetz vier verschiedene mögliche Formen einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft: Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft, die Amtsvormundschaft, die Vereinsvormundschaft und die Berufsvormundschaft.

a) Ehrenamtliche Einzelvormundschaft

Immer wenn Menschen, die dies nicht beruflich machen, vom Familiengericht zur*um Vormund*in/Pfleger*in bzw. ehrenamtlichen Ergänzungspflegschaft bestellt werden, handelt es sich um eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft. Dies können etwa Verwandte, z.B. Großmutter oder Onkel, aber auch Personen aus dem sozialen Umfeld wie Eltern von Freund*innen des Kindes, ehrenamtlich engagierte Dritte z.B. für unbegleitete minderjährige Geflüchtete,⁵ oder auch die Pflegeeltern sein.

Eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft ist vorrangig gegenüber einer Amtsvormundschaft des Jugendamts (§ 1791b Abs. 1 S. 1 BGB) und gegenüber einer Vereinsvormundschaft (§ 1791a Abs. 1 S. 2 BGB) einzusetzen. Das bedeutet, dass das Familiengericht verpflichtet ist, zu prüfen, ob eine Einzelperson die Aufgabe übernehmen kann, und wenn eine geeignete Person vorhanden ist, dass diese – statt des Jugendamtes oder eines Vormundschaftsvereins – für die Vormundschaft bzw. Pflegschaft ausgewählt werden muss.

In der Praxis haben aber nur wenige Kinder und Jugendliche ehrenamtliche Einzelvormund*innen oder Pfleger*innen. Meist wird eine Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft beim Jugendamt eingerichtet.

In der Regel wird für ein Kind bzw. ein*e Jugendliche*n nur ein*e Vormund*in bestellt. Ehepaare können gemeinschaftlich bestellt werden, ansonsten kommt dies nur in Betracht, wenn besondere Gründe vorliegen (§ 1775 BGB, s. auch § 1797 BGB zur gemeinschaftlichen Führung einer Vormundschaft).

Literaturhinweise:

OLG Brandenburg 11.02.2020 – 9 UF 255 / 19: Vorrang der ehrenamtlichen Vormund- / Pflegschaft, JAmt 2020, 322

DJJuF-Rechtsgutachten: Befugnisse und Aufgaben ehrenamtlicher Vormünder; Aufwendungsersatz und / oder finanzielle Entschädigung ehrenamtlicher Vormünder; Ansprüche gegenüber dem Jugendamt, JAmt 2019, 403

BVerfG 30.04.2018 – 1 BvR 393/18: Voraussetzungen des Vorrangs einer Person, die eine Vormundschaft ehrenamtlich führen würde, JAmt 2018, 574

Fritsche: Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete, JAmt 2018, 135

OLG Hamm 13.06.2017 - 4 UF 31 / 17: Auswahl der Schwester zum Vormund trotz fehlender Deutschkenntnisse, JAmt 2017, 563

DJJuF-Rechtsgutachten: Prüfung der Geeignetheit eines Verwandten für das Amt als Vormund eines minderjährigen Flüchtlings, JAmt 2015, 390

b) Berufsvormundschaft

Um Berufsvormund*innen handelt es sich dann, wenn das Familiengericht bei der Bestellung feststellt, dass die*der Vormund*in die Vormundschaft berufsmäßig führt – also nicht ehrenamtlich und unentgeltlich. Diese Feststellung hat dann Auswirkungen auf die Vergütung, die im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz geregelt ist.

Dort steht in § 2, dass ein*e Vormund*in die Vormundschaft in der Regel berufsmäßig führt, wenn er*sie „mehr als zehn Vormundschaften führt oder [...] die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet“.

Literaturhinweise:

DJJuF-Rechtsgutachten, Berufsmäßige Führung von Vormund- und Ergänzungspflegschaften, JAmt 2014, 392

c) Vereinsvormundschaft

Bei der Vereinsvormundschaft (§ 1791a BGB) wird ein vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärter rechtsfähiger Verein zum Vormund bzw. Pfleger bestellt, der dann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft einem seiner Mitglieder oder einer*m Mit-

arbeiter*in überträgt. Die Aufgaben des Landesjugendamts und die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vormundschaftsverein sind in §§ 54, 85 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII geregelt und können durch Landesgesetze in den jeweiligen Bundesländern ergänzt werden. Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und damit die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) gilt auch für Mitglieder und Mitarbeitende von Vormundschaftsvereinen.

Literaturhinweise:

Berger / Patrin: Vormundschaftsrechtsreform: „Was kommt auf die Vereine zu?“, JAmt 2021, 8

Elmayer/Kauermann-Walter: Vormundschaftsvereine in konfessioneller Trägerschaft, JAmt 2019, 368

DJJuF-Rechtsgutachten: Verhältnis von Vereins- und Amtsvormundschaft, JAmt 2016, 142

Elmayer /Kauermann-Walter: Vormundschaften beim Verein nicht nur für unbegleitete ausländische Minderjährige, JAmt 2016, 116

DJJuF-Rechtsgutachten: Vergütung von Vormundschaftsvereinen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Übernahme der Verpflichtung durch ein anderes Jugendamt, JAmt 2016, 260

DJJuF-Rechtsgutachten: Delegation von Aufgaben des Jugendamts als Amtsvormund auf einen Verein, JAmt 2016, 442

Hoffmann: Persönlich zum Vormund/Pfleger bestellte Mitarbeiter /innen eines Vereins, JAmt 2013, 554

BGH 25.05.2011, XII ZB 625 / 10: Vergütung für Vereinsvormundschaft, JAmt 2011, 363

d) Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft

Die vierte und in der Praxis häufigste Form von Vormundschaften und Pflegschaften ist die Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft (§ 1791b BGB, § 55 SGB VIII). Hier wird ein Jugendamt zum Vormund/Pfleger bestellt, das dann die Führung auf eine*in Mitarbeiter*in überträgt. Gem. § 56 Abs. 1 SGB VIII sind für die Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft die Bestimmungen des BGB anzuwenden, wenn nicht im SGB VIII spezifische Regelungen vorgesehen sind.

In § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII steht zusätzlich zu § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB noch einmal explizit, dass die*der Amtsvormund*in / Amtspfleger*in in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen gesetzliche*r Vertreter*in des Kindes oder der*des Jugendlichen ist.

Literaturhinweise:

Beutler / Knispel / Köllen / Pugell / Smykalla: Vormundschaften: Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Beziehung zwischen Amtsvormünder/inne/n und ihren Mündeln, JAmt 2019, 374

■ Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamts für eine bestellte Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft ergibt sich grundsätzlich aus § 87c Abs. 3 SGB VIII und richtet sich nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt⁶ des Kindes oder Jugendlichen.

Kommt das Kind bzw. die*der Jugendliche in eine Vollzeitpflegestelle und soll dort auf längere Zeit bleiben, wird ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet und soll das zuvor zuständige Jugendamt den Wechsel der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft an den Ort der Pflegefamilie beim Familiengericht beantragen.

In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob sich das Familiengericht an diese Regelung zur örtlichen Zuständigkeit aus dem SGB VIII halten muss, oder ob es sich bei der Auswahl und der Frage des Wechsels einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft letztlich bei der Prüfung der Eignung des Jugendamts am Kindeswohl zu orientieren hat, wovon die wohl herrschende Meinung ausgeht.

Für unbegleitet eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche gilt die Sonderzuständigkeit nach § 88a Abs. 4 SGB VIII und richtet sich die Zuständigkeit des Jugendamts für die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft nach der Leistungszuständigkeit. Dies bedeutet, dass immer das Jugendamt die Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft führt, welches auch für die Gewährung der Vollzeitpflege örtlich zuständig ist (nach der Zuweisungsentscheidung oder dem ersten Aufenthalt vor der vorläufigen Inobhutnahme). Hier wird kein Entscheidungsspielraum des Familiengerichts gesehen.

Literaturhinweise:

DIJuF-Rechtsgutachten: Antrag auf Entlassung nach § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII bzw. §§ 1887, 1889 BGB; Auswahlentscheidung des Familiengerichts und sozial-rechtliche Regelungen zur Zuständigkeit in § 87c Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 88 a Abs. 4 SGB VIII, JAmt 2020, 85

DIJuF-Rechtsgutachten: Gewöhnlicher Aufenthalt in § 87c Abs. 1 SGB VIII als Anknüpfungspunkt für eine Vormundschaft kraft Gesetzes nach § 1791c Abs. 1 BGB, JAmt 2021, 154

⁶ Im Sinne von § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I.

⁷ FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 36.

▼ Übertragung zur Ausübung und Fallzahlen

Gem. § 55 Abs. 1 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben der*des Amtsvormund*in / Amtspfleger*in einzelnen seiner Beamt*innen oder Angestellten. Dabei gilt das Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe aus § 72 Abs. 1 SGB VIII.⁷ Gesetzlich vorgesehen ist vor der Übertragung eine Anhörung des Kindes oder der*s Jugendlichen (§ 55 Abs. 2 Sa. 2, 3 SGB VIII).

Bei der Auswahl der Fachkraft durch das Jugendamt ist zudem zu beachten, dass nicht dieselbe Person einerseits Vormund*in/ Pfleger*in für das Pflegekind und andererseits zuständige Fachberatung im Pflegekinderdienst oder fallführende Fachkraft im Sozialen Dienst für die Gewährung der Vollzeitpflege für dieses Pflegekind sein darf, auch nicht in kleinen Jugendämtern. Eine solche Personalunion ist verboten (§ 16 SGB X).⁸

In § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII findet sich eine Fallzahlbeschränkung, die besagt, dass ein*e vollzeitbeschäftigte*r Beamt*in oder Angestellte*r, der*die nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen soll. Die Vorgabe für die Fallzahlen gilt gleichermaßen für Vormundschaften wie für Pflegschaften.⁹ Eingeführt wurde die Fallzahl mit der letzten Vormundschaftsreform 2011 / 2012.¹⁰

▼ Rollenklarheit und Weisungsfreiheit

Wenn das Jugendamt verschiedene Aufgaben im Pflegeverhältnis übernimmt, also Ansprechpartner ist als Leistungsträger durch den Sozialen Dienst, für Fragen des Pflegegeldes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe und für die Begleitung von Pflegefamilien häufig durch einen Pflegekinderdienst, und zudem die Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft führt, ist Rollenklarheit innerhalb des Jugendamts und nach außen unabdingbar. Die Fachkräfte im Jugendamt müssen sich bewusst machen, in welcher Rolle sie jeweils tätig werden, und dies muss transparent für Pflegekinder und ihre Familien sein.¹¹

Insbesondere für die Person, die die Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft führt, muss deutlich sein, dass sie Leistungsberechtigte für die Hilfe zur Erziehung ist und das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsträger, bei dem Hilfen beantragt und von dem Hilfen gewährt oder abgelehnt werden.

Ein*e Amtsvormund*in ist berechtigt, im Namen des Kindes oder als sein*e Personensorgeberechtigte*r beim Jugendamt Anträge zu stellen, Widerspruch einzulegen und auch gegen einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klagen – selbst wenn er*sie selbst Mitarbeiter*in genau dieses Jugendamts ist. In einem solchen Fall kann dann jedoch auch die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft für das konkrete Verfahren gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 1796 BGB).¹²

⁸ FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 37.

⁹ FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 40.

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BGBl. 2011 I, S. 1306.

¹¹ S. zu den Aufgaben von (Amts-)Vormund*innen und Fachkräften im Pflegekinderdienst die tabellarische Übersicht bei Erzberger/Katzenstein S. 32.

¹² FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 41.

Amtsvormund*innen und Amtspfleger*innen unterliegen in Bezug auf die Führung der Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft nur einem sehr eingeschränkten Weisungsrecht ihrer*s Arbeitgebers*in bzw. ihres Dienstherrn.¹³ Dies bedeutet, dass der Fachkraft nicht vorgegeben werden darf, wie sie im Einzelfall in das Pflegekind betreffenden Angelegenheiten entscheiden soll, insbesondere nicht von der Organisationseinheit bzw. Leitung, die über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen entscheidet, wenn es um die Beantragung einer solchen Leistung geht.

Literaturhinweise:

DIJuF-Rechtsgutachten: Zeitvorgaben für die Amtsvormundschaft; Weisungsfreiheit des Amtsvormunds, JAmt 2017, 296

DIJuF-Rechtsgutachten: Dienstanweisung gegenüber Fachkräften, die Vormundschaften führen, mit dem Dienst handy „WhatsApp“ nicht zu nutzen; Möglichkeit der familiengerichtlichen Genehmigung? Nutzung des Privathandys, JAmt 2015, 261

DIJuF-Rechtsgutachten: Zur Abgrenzung von Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Diensts von denen der Vormundschaft, hier insbesondere in Bezug auf Informationspflichten gegenüber den leiblichen Eltern, JAmt 2013, 203

DIJuF-Rechtsgutachten: Zur Kooperation zwischen Vormundschaft und ASD bei der Aufenthaltsbestimmung: sorgerechtl. Befugnisse bei Vormund bzw. Pflegerin; Entscheidung über Gewährung der Hilfe beim ASD, JAmt 2013, 97

DIJuF-Rechtsgutachten: Aufgabe, Befugnisse und Pflichten des ASD in Abgrenzung zu Aufgaben, Befugnissen und Pflichten der Fachkraft, der das Amt als Vormund oder Pfleger übertragen wurde, JAmt 2012, 94

DIJuF-Rechtsgutachten: Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts; Unzulässigkeit einer Personalunion von Fachkräften im Pflegekinderdienst und Amtsvormund- / Pflegschaft, JAmt 2012, 35

DIJuF-Rechtsgutachten: Fachstandards und Richtlinienkompetenz der Amtsleitung; Weisungsfreiheit des Amtsvormunds / der Amtsvormundin, JAmt 2011, 530

¹³ FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 41.

▼ Datenschutz

Für die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft besteht mit § 68 SGB VIII eine besondere Vorschrift zum Datenschutz. Danach dürfen Sozialdaten durch Amtsvormundschaften/-pfllegschaften ausführende Fachkräfte nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlich ist. Informationsrechte und Auskunftsrecht ergeben sich grundsätzlich wie sonst auch aus der EU-Datenschutzgrundverordnung, sind aber im Interesse des Mündels/Pfleglings und der Erfüllung der Aufgaben der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft beschränkt.

Literaturhinweise:

DJuF-Rechtsgutachten: Zu Akteneinsichts- und Auskunftsrechten eines Volljährigen nach beendeter Pflegschaft, JAmt 2019, 567

DJuF-Rechtsgutachten: Auskünfte an ein ehemaliges, volljähriges Mündel; Übersenden einer Vormundschaftsakte an einen anderen Sozialleistungsträger, JAmt 2019, 401

Hoffmann: Datenschutz in der Amtsvormund-/Amtspflegschaft unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen infolge der Datenschutz-Grundverordnung und des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU, JAmt 2019, 356

DJuF-Rechtsgutachten: Akteneinsicht in Vormundschafts- und Pflegschaftsakten durch ehemalige Mündel und Pflegling, JAmt 2014, 203

▼ Persönlicher Kontakt

In § 55 Abs. 3 S. 1 SGB VIII findet sich parallel zu den Regelungen in § 1793 Abs. 1a, § 1800 BGB die Verpflichtung von Amtsvormund*innen und Pfleger*innen, persönlichen Kontakt zum Mündel bzw. Pflegling, also auch zum Pflegekind, zu halten und die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (s. hierzu Punkt 3.2 a).

▼ Familiengerichtliche Verfahren

Auch wenn es um familiengerichtliche Verfahren geht, ist Rollenklarheit bedeutsam. In Verfahren, die das Pflegekind betreffen, ist die*der Amtsvormund*in sorgeberechtigt und gesetzliche*r Vertreter*in seines*ihres Mündels und hat damit eine eigene Rolle. Das Jugendamt wirkt durch Mitarbeitende des Sozialen Dienstes, Allgemeinen Sozialen Dienstes¹⁴ und/oder Pflegekinderdienstes, als zuständige Fachbehörde gem. § 50 SGB VIII, § 162 FamFG am familiengerichtlichen Verfahren mit und hat damit eine eigene, von der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft unabhängige Aufgabe.¹⁵

¹⁴ Auch Bezirkssozialdienst, Fachdienst junge Menschen, Regionaler Sozialer Dienst etc. genannt, ggf. ein besonderer Sozialer Dienst für Kinder mit Behinderungen.

¹⁵ FK-SGB VIII/Hoffmann § 55 Rn. 37.

Dies bedeutet, dass es sich um unterschiedliche Beteiligungen am familiengerichtlichen Verfahren handelt, was in der Praxis nicht immer bewusst zu sein scheint, auch nicht aufseiten des Familiengerichts. Um Transparenz und Rollenklarheit herzustellen, sollten die unterschiedlichen Aufgaben klar kommuniziert werden, auch gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien.

2.5 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Vormundschaft/Pflegschaft unterscheidet das Gesetz nach dem Aufwendungsersatz (§ 1835 BGB), der Aufwandsentschädigung (§ 1835a BGB) und der Vergütung (§ 1836 BGB). Zunächst ist festzuhalten, dass eine Vergütung nur für Berufsvormund*innen und Berufspfleger*innen vorgesehen ist. Sie richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft/-pflegschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt, ebenso die Vereins- oder Amtsvormundschaft/-pflegschaft.

Für Einzelvormundschaften / pflegschaften besteht aber ein Anspruch auf Aufwendungsersatz: Muss die*der Vormund*in / Pfleger*in in Ausübung der Vormundschaft / Pflegschaft Aufwendungen machen, z.B. Fahrkarten kaufen, um das Pflegekind zu besuchen, oder Dinge für das Pflegekind kaufen oder Gebühren bezahlen, dann ist vorgesehen, dass diese Ausgaben aus den Mitteln des Pflegekindes beglichen werden. Ist das Pflegekind allerdings mittellos – d.h. vereinfacht: Sind sein Einkommen und sein Vermögen so gering, dass es Anspruch auf Sozialhilfe hätte, wenn sein Lebensunterhalt nicht durch die Vollzeitpflege des Jugendamts sichergestellt wäre (vgl. § 1836c und d BGB) –, dann kommt die Staatskasse dafür auf. Dies gilt jedoch nicht für Vormundschaftsvereine oder Jugendämter. Alternativ können ehrenamtliche Einzelvormund*innen / -pfleger*innen jedes Jahr eine pauschale, gesetzlich festgelegte Aufwandsentschädigung (pro Vormundschaft / Pflegschaft) erhalten, die aktuell 399 EUR beträgt (§ 1835 a Abs. 1 S. 1 iVm § 22 JVEG). Für diese Aufwandsentschädigung müssen sie keine Abrechnung und keine Einzelbelege vorlegen und sie ist grundsätzlich steuerfrei. Es gilt die so genannte Übungsleiterpauschale, die derzeit bei 3.000 EUR steuerfreiem Nebeneinkommen liegt (vgl. § 3 Nr. 26b EStG).¹⁶ Werden die Aufwendungen oder Aufwandsentschädigung durch den Staat gezahlt, erwirbt dieser den Anspruch gegen das Pflegekind und kann von diesem wiederum Ersatz verlangen (§ 1836e BGB).

Für alle Zahlungsansprüche sind Fristen einzuhalten, die sich aus den jeweiligen Paragraphen ergeben.

¹⁶ Vgl. NK-BGB/Fritsche/Kieß § 1835a Rn. 1, 6.

2.6 Entlassung

Die Entlassung einer konkreten die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Person und die sich anschließende Bestellung einer anderen Person bzw. des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins durch das Familiengericht kann aus verschiedenen Gründen in Betracht kommen:

Schon bei der Bestellung kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt (§ 1790 BGB), z.B. wird übergangsweise ein*e Vormund*in bestellt, bis die*der eigentlich vorgesehene Vormund*in, z.B. eine Verwandte, aus dem Ausland wieder vor Ort ist.¹⁷

Eine*n Einzelvormund*in/Pfleger*in (ehrenamtlich oder Berufs-) muss das Familiengericht gem. § 1886 BGB entlassen, wenn ansonsten das Interesse des Pflegekindes gefährdet würde, insbesondere wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens. Außerdem erfolgt eine Entlassung, wenn für den*die Vormund*in/Pfleger*in selbst eine rechtliche Betreuer*in bestellt werden muss (§ 1781 Nr. 2 BGB), weil sie*er die eigenen Angelegenheiten, z.B. wegen einer psychischen Erkrankung, nicht mehr selbst regeln kann.

Ein Jugendamt oder Verein als Vormund oder Pfleger ist vom Familiengericht zu entlassen und eine andere Vormundschaft/Pflegschaft einzurichten, „wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist“ (§ 1887 Abs. 1 BGB). Dies geschieht von Amts wegen oder auf Antrag. Den Antrag kann auch das Pflegekind stellen, wenn es 14 Jahre oder älter ist (§ 1887 Abs. 2 BGB).

Das Jugendamt muss selbst grundsätzlich jährlich prüfen, ob seine Entlassung in Betracht kommt:

¹⁷ NK-BGB/Fritsche/Katzenstein/Lohse § 1790 Rn. 2.

§ 55 SGB VIII: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft [...]

- (4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.

Vormund*innen oder Pfleger*innen können auch selbst einen Antrag auf Entlassung stellen (§ 1889 BGB). Handelt es sich um eine Einzelvormundschaft/-plegschaft, erfolgt die Entlassung aus wichtigem Grund, z.B. Alter, Krankheit oder große räumliche Entfernung. Die Regelung verweist hier auf die Gründe, aus denen eine Einzelvormundschaft abgelehnt werden darf (§ 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 BGB).

§ 1889 Abs. 2 BGB lautet: „Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein Verein ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

Literaturhinweise:

OLG Braunschweig 25.10.2019 – 2 UF 117/19: Entlassung eines Verwandten als ehrenamtlichem Vormund nach § 1886 BGB: Voraussetzungen und Anforderungen an das Verfahren, JAmt 2019, 628

OLG Saarbücken 11.07.2018 – 9 WF 117/17: Voraussetzungen für die Entlassung eines Verwandten als ehrenamtlichen Vormund nach § 1886 BGB, JAmt 2019, 34

BGH 12.02.2014, XII ZB 592/12: Voraussetzungen der Entlassung eines Vormundschaftsvereins auf dessen Antrag hin, JAmt 2014, 348

2.7 Rolle des Jugendamts

Das Jugendamt kann Amtsvormund oder Amtspfleger sein, aber unabhängig davon hat es eigene Aufgaben im Zusammenhang mit einer Vormundschaft oder Pflegschaft. § 53 SGB VIII beschreibt, welche Aufgaben das Jugendamt hat und welche Rolle es einnimmt: Es muss dem Familiengericht mögliche geeignete Personen oder Vormundschaftsvereine vorschlagen, alle Vormund*innen und Pfleger*innen über die allgemeinen Beratungsansprüche für alle Personensorgeberechtigten hinaus beraten und unterstützen, hat zudem im Rahmen eines besonderen Schutzauftrags dafür zu sorgen, dass Vormund*innen/Pfleger*innen ihre Verantwortung erfüllen, und es hat ggf. dem Familiengericht Probleme zu melden.

§ 53 SGB VIII: Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.
- (2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.
- (3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.
- (4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

03

Aufgaben, Rechte und Pflichten von Vormund*innen / Pfleger*innen

Vormund*innen haben gem. § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB „das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten“ – ihnen steht anstelle der Eltern das Sorgerecht zu. Pfleger*innen stehen Teile des Sorgerechts zu. Darüber hinaus haben Vormund*innen und Pfleger*innen spezifische Aufgaben, Rechte und Pflichten.

3.1 Sorgerecht - Was ist das?

a) Elterliche Sorge und ihre Bestandteile

§ 1626 BGB: Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

[...]

§ 1629 BGB: Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. [...]

Elterliche Sorge = Sorgerecht

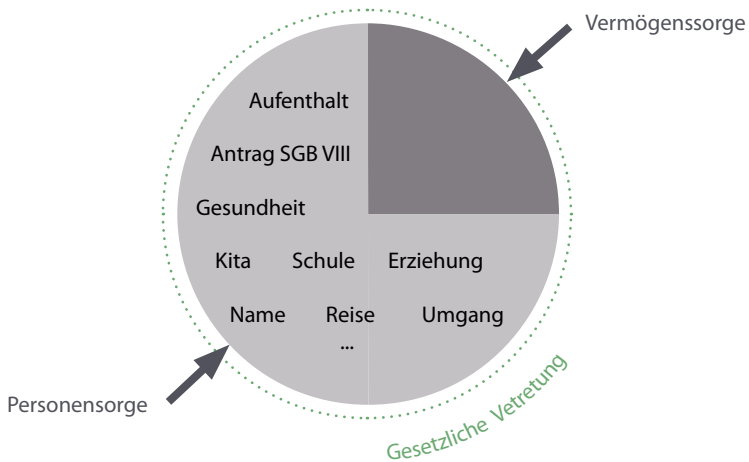


Abb. 2 Das Sorgerecht umfasst grundsätzlich die Personensorge, die Vermögenssorge und die jeweilige gesetzliche Vertretung.

§ 1626 Abs. 2 BGB, der auch für Vormund*innen (§ 1793 Abs. 1 S. 2 BGB) und Pfleger*innen (§ 1915 Abs. 1 S. 1 BGB) gilt, legt fest, dass die Sorgeberechtigten bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen müssen. Sie müssen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge besprechen und Einvernehmen anstreben.

§ 1800 BGB: Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632 Absatz 4 Satz 1. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Im Gesetz findet sich keine abschließende Aufzählung der Bereiche und Fragestellungen, die zur Personensorge zählen. Die Personensorge umfasst alle Themen, die nicht rein finanzieller Natur sind. Letztgenanntes ist Bestandteil der Vermögenssorge.

§ 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

[...]

Beispiele für Bestandteile der Personensorge:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge
- Antragstellung bei Behörden / nach SGB / auf Jugendhilfeleistungen
- Bestimmung des Namens des Kindes
- Schulische Angelegenheiten / Ausbildungsfragen
- Kindertagesbetreuung
- Religion¹⁸
- Reisen
- Umgangsbestimmung

Die Personensorge umfasst darüber hinaus das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Abs. 1 BGB). Hiergegen kann vom Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern eine Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB erlassen werden - allerdings bei Vormundschaft bzw. Pflegschaft keine Anordnung des Verbleibs auf Dauer nach Satz 2.

¹⁸ S. hierzu auch § 1801 BGB. und das Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Das Umgangsbestimmungsrecht, also die Entscheidung darüber, wen das Pflegekind wann und wo wie oft und wie lange treffen darf (z.B. Eltern, Freund*innen; § 1632 Abs. 2 BGB), ist nach herrschender Meinung und Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht schon im Aufenthaltsbestimmungsrecht enthalten, sondern ein eigenständiger Teil der Personensorge.¹⁹

Die Tatsache, dass es keinen abgeschlossenen Katalog der Bestandteile des Personensorgerechts gibt, hat zur Folge, dass bei einem Entzug von nur Teilen der Personensorge durch das Familiengericht, etwa (wie in der Praxis üblich) von Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge und Antragsrecht, den Eltern bzw. dem Elternteil weiterhin die übrigen Teilbereiche der Personensorge zustehen und dementsprechend eine gute Kooperation von Pfleger*innen und Eltern bzw. Elternteil schon deshalb nötig ist.

Vermögenssorge bedeutet die Verwaltung des Vermögens des Kindes oder der*des Jugendlichen zu dessen*deren Nutzen; Vermögen umfasst Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Forderungen, Erbschaften und in diesem Sinne auch ein laufendes Einkommen.

Im Falle einer Pflegschaft nur für einen Teil des Sorgerechts müssen sich die Berechtigten einigen, wenn von einer Frage mehrere Teilbereiche betroffen sind. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Familiengericht (§ 1630 Abs. 2 BGB).²⁰

b) Sorgeberechtigung

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Sorgerecht als elterliche Sorge grundsätzlich den Eltern zusteht (§ 1626 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies bezieht sich auf die rechtlichen Eltern.²¹

Rechtliche Mutter eines Kindes ist nach dem deutschen Recht²² die Frau, die es geboren (§ 1591 BGB) oder adoptiert (§ 1754 BGB) hat. Sie ist gleichzeitig auch sorgeberechtigt (§ 1626a Abs. 3 BGB), wenn sie geschäftsfähig ist und ihr das Sorgerecht nicht vom Familiengericht entzogen wurde. Ist sie minderjährig, steht ihr kraft Gesetzes zumindest das Personensorgerecht zu (§ 1673 Abs. 2 S. 2 BGB).

¹⁹ BGH 06.07.2016 – XII ZB 47/15, ZKJ 2016, 419; DJuF-Rechtsgutachten: Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts und Umgangsbestimmungsrecht; Einverständnis des Umgangsbestimmungsberechtigten mit dem Umgang als Voraussetzung des Bewilligens einer Leistung nach § 18 SGB VIII; gemeinsame elterliche Sorge als Alternative zu einem Sorgerechtsentzug, JAmt 2017, 230.

²⁰ NK-BGB/Rakete-Dombek/Berning § 1626 Rn. 12.

²¹ S. zur Stellung der rechtlichen Eltern in der Pflegekinderhilfe Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach 2019.

²² Zur Bestimmung bei Auslandsbezug s. DJuF-Rechtsgutachten, Nachweis bestehender Rechtsbeziehungen in geflüchteten Familien, JAmt 2019, 21.

Rechtlicher Vater eines Kindes ist nach deutschem Recht der Ehemann der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt, der Adoptivvater (§ 1754 BGB) und/oder wer die Vaterschaft anerkannt hat oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (§ 1592 BGB). Allerdings ist ein rechtlicher Vater nicht automatisch sorgeberechtigt, sondern nur der Ehemann und der Adoptivvater. Bei Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung muss das gemeinsame Sorgerecht zusätzlich durch übereinstimmende Sorgeerklärungen begründet werden (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB), alternativ durch familiengerichtlichen Beschluss (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht kann Alleinentscheidungsbefugnisse begründen (§ 1628 BGB) oder das Sorgerecht ganz oder teilweise auf einen Elternteil übertragen (§ 1671 BGB). Darüber hinaus können Teile des Sorgerechts oder auch das ganze Sorgerecht den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil entzogen werden (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB). Dies hat zur Folge, dass eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingerichtet werden muss, wenn diese Teile oder das gesamte Sorgerecht keinem Elternteil mehr zustehen.

Werden den Eltern oder dem einen sorgeberechtigten Elternteil Teile des Sorgerechts entzogen und ein*e Pfleger*in bestellt, erstreckt sich ihre elterliche Sorge nicht mehr auf diejenigen Angelegenheiten des Kindes, für die die Pflegschaft bestellt ist (§ 1630 Abs. 1 BGB).

3.2 Spezifische Aufgaben und Verpflichtungen

Zusätzlich zu den Inhalten des Sorgerechts, also dem Recht und der Pflicht für das minderjährige Kind zu sorgen, bestehen für Vormund*innen und Pfleger*innen weitere spezifische Aufgaben, die im BGB geregelt sind.

a) Persönlicher Kontakt

Aus § 1793 Abs. 1a BGB ergibt sich eine Verpflichtung zum regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Für Pflegschaften gilt die Vorgabe ebenso (vgl. § 1915 Abs. 1 BGB). Die Verpflichtung wurde mit der letzten Vormundschaftsreform 2011/2012 in das Gesetz aufgenommen.²³

§ 1793 BGB: Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

[...]

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

[...]

Die Regelung ist so formuliert, dass in jedem Fall ein persönlicher Kontakt geknüpft und fortgeführt werden muss. Hinsichtlich der Häufigkeit von Treffen sollen diese in der Regel monatlich in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden, wovon im Einzelfall abgewichen werden kann.

Für Pflegekinder bedeutet dies, dass ein*e Vormund*in/Pfleger*in das Pflegekind grundsätzlich einmal im Monat in der Pflegefamilie besuchen soll. Je nach Alter und Wünschen des Pflegekindes können die Treffen aber auch an anderen Orten stattfinden, etwa beim Spaziergang im Park, auf dem Spielplatz, in der Eisdielen oder im Café. Längere Abstände als ein Monat zwischen den Besuchen/Treffen sollten ebenfalls nur ausnahmsweise und nur im Interesse des Pflegekindes vorkommen. Sind persönliche Kontakte ausnahmsweise nicht möglich, können Kontakte zumindest mit älteren Pflegekindern auch telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden.²⁴

²³ Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BGBl. 2011 I, S. 1306.

b) Vermögensverwaltung

Für die Ausführung der Vermögenssorge finden sich besondere Vorschriften für die Vormundschaft in den §§ 1802 ff. BGB.

Gem. § 1802 BGB muss ein*e Vormund*in ein Vermögensverzeichnis anlegen und führen, in dem das Vermögen des Mündels bei Beginn der Vormundschaft und auch spätere Beträge aufzunehmen sind. Das Vermögensverzeichnis muss dem Familiengericht vorgelegt werden.

Für den Mündel anfallende Erbschaften oder Schenkungen werden von der*dem Vormund*in verwaltet (§ 1803 BGB), und zwar grundsätzlich so, wie es Erblasser*in oder Schenkende*r angeordnet haben, z.B. durch Anlage auf ein Sparkonto oder den Abschluss einer Versicherung.

In den §§ 1806 ff. BGB finden sich detaillierte Vorgaben für die Vermögensverwaltung im Falle einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Einige Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung von Mündelvermögen sind genehmigungspflichtig durch eine*n Gegenvormund*in oder das Familiengericht. So muss das Familiengericht etwa den Abschluss eines Ausbildungsvertrags (§ 1822 Nr. 6 BGB) oder eine Erbausschlagung (§ 1822 Nr. 2 BGB) durch das Pflegekind genehmigen.

Soweit Geldbeträge aktuell für das Pflegekind nicht benötigt werden, müssen sie von der*dem Vormund*in verzinslich angelegt werden, so das Gesetz (§ 1806 BGB), wobei dies je nach Zinssituation eine Herausforderung darstellen kann. In § 1807 BGB ist vorgegeben, welche Anlagearten für das Geld des Pflegekindes möglich sind. Darüber hinaus kann das Familiengericht auch eine andere Anlagemöglichkeit erlauben, es sei denn, dass „die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde“ (§ 1811 BGB).

Gem. § 1817 BGB kann das Familiengericht die*den Vormund*in auf Antrag von den Verpflichtungen nach §§ 1806 bis 1816 BGB befreien, wenn dies in Anbetracht des Umfangs der Vermögensverwaltung gerechtfertigt ist und keine Gefährdung des Vermögens zu erwarten ist. Liegt der Wert des Vermögens des Mündels nicht höher als 6.000 EUR (ohne Grundbesitz), ist eine Befreiung von den Verpflichtungen durch das Familiengericht regelmäßig vorzunehmen.

Endet die Vormundschaft bzw. Pflegschaft, muss die*der Vormund*in/Pfleger*in dem Mündel das verwaltete Vermögen herausgeben und über die Verwaltung Rechenschaft ablegen, hierfür kann er/sie auf die Rechnungslegung gegenüber dem Familiengericht verweisen (§ 1890 BGB).

²⁴ Zu den besonderen Umständen wegen der Corona-Schutzmaßnahmen vgl. die Fragen und Antworten zum Coronavirus des DJuF zum Thema Vormundschaft/Pflegschaft unter <https://www.djuf.de/coronavirusfaq.html#vormFAQ1> (Aufruf: 09.02.2021).

Literaturhinweise:

DIJuF-Rechtsgutachten, Erwerb eines Autos und anderer Sachwerte sowie Finanzierung eines Führerscheins durch den Vormund; Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen, JAmt 2014, 632

c) Haftung

Die Haftung von Vormund*innen und Pfleger*innen gegenüber ihrem Mündel bzw. Pflegekind ist in § 1833 Abs. 1 S. 1 (iVm § 1915 BGB) geregelt. Danach haften Vormund*innen und Pfleger*innen, wenn durch ihre Pflichtverletzung ein Schaden für das Pflegekind entstanden ist und sie dies zu verschulden haben, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Für die Vereinsvormundschaft gilt § 1791a Abs. 3 S. 2 BGB: Für ein Verschulden des Mitglieds oder der*s Mitarbeitenden ist der Verein dem Mündel gegenüber ebenso verantwortlich, wie er für ein Verschulden einer eigenen Vertretung haften müsste.

Literaturhinweise:

DIJuF/Knittel/Birnstengel: Amtshaftung für die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand, Vormund oder Pfleger (Rechtsgrundlagen und Rückgriff gegen Bedienstete), Themengutachten TG-1236, Stand: 5/2018

d) Auskunftspflicht

Vormund*innen und Pfleger*innen unterliegen verschiedenen Auskunftspflichten. Die Auskunftspflicht in § 1839 BGB bezieht sich auf die Auskunftspflicht gegenüber dem Familiengericht. Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels.

Zudem gilt der Auskunftsanspruch von Eltern gem. § 1686 BGB in entsprechender Anwendung auch gegenüber Vormund*innen / Pfleger*innen, da diese in ihrer rechtlichen Stellung einem Elternteil vergleichbar sind, wenn ihnen das Personensorgerecht zusteht.²⁵

²⁵ BGH 14.12.2016 – XII ZB 345/16, JAmt 2017, 307.

e) Berichtspflicht

Vormund*innen und Pfleger*innen müssen dem Familiengericht mindestens einmal im Jahr über die persönlichen Verhältnisse des Mündels berichten und dabei auch über die persönlichen Kontakte zwischen Vormund*in/Pfleger*in und Pflegekind informieren (§ 1840 Abs. 1 BGB).

Literaturhinweise:

DIJuF-Rechtsgutachten: Zu Informationsrechten einer nicht sorgeberechtigten Mutter gegenüber dem Jugendamt, JAmt 2020, 442

BGH 14.12.2016 – XII ZB 345/16: Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes gegenüber Personen, die in ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Stellung mit einem Elternteil vergleichbar sind, JAmt 2017, 307

OLG Hamm 01.08.2016 – 4 UF 99/16: Zum Auskunftsanspruch eines Elternteils nach § 1686 BGB gegenüber dem Ergänzungspfleger, wenn Kind in Pflegefamilie oder Einrichtung lebt, JAmt 2016, 572

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung muss grundsätzlich ebenfalls einmal im Jahr eine Rechnungslegung erfolgen (§ 1840 Abs. 2 bis 4 BGB).

Nach dem Ende der Vormundschaft erfolgt eine Abschlussrechnungslegung (§ 1892 BGB). Das Familiengericht hat die Rechnung rechnerisch und sachlich zu prüfen und vermittelt bei der Abnahme durch die Beteiligten. Wird die Rechnung als richtig anerkannt, erfolgt eine Beurkundung durch das Familiengericht.

§ 1841 BGB: Inhalt der Rechnungslegung

- (1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

[...]

§ 1843 BGB: Prüfung durch das Familiengericht

- (1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

[...]

Literaturhinweise:

DJuF-Rechtsgutachten: Umfang der Berichtspflicht nach § 1840 BGB, JAmt 2017, 593

DJuF-Rechtsgutachten: Umfang der Berichtspflicht nach § 1840 BGB, JAmt 2016, 552

04

Pflegefamilien und Vormund*innen / Pfleger*innen

4.1 Sorgerechtliche Befugnisse von Pflegepersonen

Lebt ein Kind bzw. ein*e Jugendliche*r für längere Zeit in einer Pflegefamilie, steht den Pflegepersonen kraft Gesetzes automatisch schon mit der Inpflegegabe die Alltagssorge zu. Diese umfasst Entscheidungsbefugnisse für die Angelegenheiten des täglichen Lebens inklusive der rechtlichen Vertretung des Kindes in solchen Angelegenheiten (§ 1688 Abs. 1 S. 1 BGB).

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. In der Regel sind das z.B. Ernährung, Kleidung, Schlafenszeit, Fernsehkonsum, Freizeitgestaltung, Entscheidung über Schulbesuch im Krankheitsfall, Nachhilfe, Teilnahme an Ausflügen (Kita, Schule), gewöhnliche ärztliche, zahnärztliche, medikamentöse Behandlungen und Früherkennungsuntersuchungen.

Allerdings ist zu beachten, dass auch solche alltäglichen Fragen bedeutsamer werden können, wenn die Ausgestaltung über das übliche Maß hinausgeht, ganz deutlich wäre dies etwa der Fall, wenn Teenager nicht fernsehen oder Freund*innen treffen dürfen oder wenn es um gefährliche Hobbies geht. Die Grenzen sind dabei fließend und bei Unsicherheiten sollten sich Pflegeeltern immer an ihre Fachberatung im Jugendamt bzw. beim damit beauftragten freien Träger wenden dürfen und von diesen entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote erhalten. Zudem sollten sie sich, wenn möglich, bei Vormund*in oder Pfleger*in und ggf. den Eltern rückversichern, ob das Vorgehen auch in deren Sinne ist.

Handelt es sich nicht um Fragen der Alltagsorge, sondern um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, müssen die Sorgeberechtigten selbst entscheiden oder es ist eine aussagekräftige Vollmacht für die Pflegeperson erforderlich.

Dazu zählen etwa die Entscheidung über den Besuch einer Kindertagesstätte, die Auswahl der Schule, die Berufswahl bzw. Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags, die Einwilligung in Operationen oder Psychotherapie, kieferorthopädische Behandlung, die Bestimmung des Wohnorts bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes, die Frage längerer Auslandsaufenthalte oder Fernreisen, die Umgangsbestimmung oder auch eine Kontoeröffnung für das Pflegekind.

Über die Alltagsorge hinaus sind Pflegeeltern gesetzlich befugt, Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Pflegekind geltend zu machen und zu verwalten. Dies umfasst auch die Verwaltung eines möglichen Arbeitsverdienstes (§ 1688 Abs. 1 S. 2 BGB).

Ist eine eilige Entscheidung erforderlich (Gefahr in Verzug), etwa hinsichtlich der medizinischen Versorgung, dürfen Pflegeeltern im Rahmen eines Notvertretungsrechts zusätzlich auch in anderen Fragen selbst entscheiden und müssen die Sorgeberechtigten, also Eltern oder Vormund*in und ggf. Pfleger*in, unverzüglich informieren (§ 1688 Abs. 1 S. 3, § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB).

Hinsichtlich der gesetzlichen sorgerechtlichen Befugnisse von Pflegepersonen aus § 1688 Abs. 1 BGB ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese unter einem Vorbehalt stehen: Treffen die Sorgeberechtigten oder das Familiengericht andere Bestimmungen, bleibt den Pflegepersonen insoweit keine Entscheidungshoheit (§ 1688 Abs. 3 BGB). Dies kann dazu führen, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund*in/Pfleger*in und Pflegeperson sich so auswirken, dass der Alltag der ganzen Pflegefamilie durch Entscheidungen der vormundschafts-/pflegschaftsführenden Person eingeschränkt wird. Den Pflegeeltern muss also bewusst sein, dass die Sorgeberechtigten letztlich alle Entscheidungen selbst treffen dürfen. Auf der anderen Seite müssen Vormund*innen und Pfleger*innen (bezüglich der ihnen übertragenen Bereiche des Sorgerechts) wissen, dass ihnen die Verantwortung zukommt, den Alltag des Pflegekindes und der Pflegefamilie mit ihren persönlichen Vorstellungen nicht über die Maßen zu beanspruchen und zu belasten.²⁶

²⁶ Vgl. Erzberger/Katzenstein S. 40 f.

Aufgabe des begleitenden Dienstes/Pflegekinderdienstes sollte es sein, hier zu vermitteln und, wenn nötig, auch den Leistungsberechtigten deutlich zu machen, dass eine Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII nur gewährt werden kann, wenn sich auch die*der Vormund*in bzw. Pfleger*in auf gerade diese Hilfeform mit ihrem spezifischen privaten Setting einlassen kann.²⁷

§ 38 SGB VIII: Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

Die Sorgeberechtigten können mit Hilfe einer Vollmacht die Pflegeeltern ermächtigen, bestimmte Bereiche selbstständig zu regeln.²⁸ Die Vollmacht kann jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Zudem besteht gem. § 1630 Abs. 3 BGB die Möglichkeit der Übertragung von Teilen des Sorgerechts durch das Familiengericht auf eine Pflegeperson, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Für die übertragenen Bereiche hat die Pflegeperson dann rechtlich die Stellung wie ein*e Pfleger*in. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass auf diese Weise auch das gesamte Sorgerecht einvernehmlich übertragen werden kann.²⁹

Schließlich besteht auch die Möglichkeit der Bestellung einer Pflegeperson selbst zu Vormund*in/Pfleger*in durch das Familiengericht (s. unter Punkt 5). Insbesondere im Verhältnis zur Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft muss das Familiengericht grundsätzlich den gesetzlichen Vorrang der Einzelvormundschaft gem. § 1791b Abs. 1 S. 1 BGB beachten.

²⁷ Vgl. Erzberger/Katzenstein S. 40 f.

²⁸ s. zu Bedeutung und Bedingungen Hoffmann: Personensorge, 3. Aufl. 2018 und DJuF/Hoffmann: Sorgerechtsvollmachten, Themengutachten TG-1035, Stand: 06/2014

²⁹ BVerwG 27.04.2017 - 5 C 12/16, JAmt 2017, 502.

4.2 Zusammenarbeit von Pflegepersonen und Vormund*in / Pfleger*in

Wird ein Kind oder eine*e Jugendliche*r im Rahmen einer Jugendhilfeleistung in einer Pflegefamilie untergebracht (als Hilfe zur Erziehung, § 33 SGB VIII, oder Eingliederungshilfe bei [drohender] seelischer Behinderung, § 35a SGB VIII), gilt für die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern § 37 Abs. 2 SGB VIII. Eine explizite Regelung zur Zusammenarbeit von Vormund*innen / Pfleger*innen und Pflegepersonen ist darin nicht enthalten. Dennoch liegt es auf der Hand, dass sie miteinander kooperieren müssen – ebenso wie (sorgeberechtigte) Eltern und Pflegeeltern, denn Pflegeperson und Vormund*in/Pfleger*in tragen beide Verantwortung für das Pflegekind. Das Gebot der Zusammenarbeit gilt für alle für das Pflegekind relevanten Bereiche, die das Sorgerecht oder seine gesetzliche Vertretung und gleichzeitig die Pflegefamilie betreffen.³⁰

Zur Organisation der Zusammenarbeit und um die jeweiligen Wünsche, aber auch Rechte und Pflichten bewusst zu machen, auszuhandeln und festzulegen, bietet es sich an mit Unterstützung des Jugendamts oder des freien Trägers einen schriftlichen Pflegevertrag zwischen Sorgeberechtigten und Pflegeperson zu formulieren.³¹

Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII kommen in der Regel Pflegekind, Vormund*in/Pfleger*in, Eltern und Pflegeeltern unter Steuerung der im Jugendamt jeweils zuständigen Fachdienste bzw. Fachkräfte zusammen, teilweise mit der Fachberatung eines in der Pflegekinderhilfe tätigen freien Trägers. Hier werden in einem gemeinsamen Prozess die Modalitäten der Hilfe festgelegt, über die das Jugendamt entscheidet. Gem. § 37c Abs. 4 SGB VIII sind die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele im Hilfeplan zu dokumentieren.

Literaturhinweise:

DIJuF-Rechtsgutachten: Rechtliche Konsequenzen der Verweigerung einer Zusammenarbeit von Pflegepersonen mit dem vom Jugendamt zur Unterstützung und Begleitung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII beauftragten freien Träger, dem ASD sowie dem Vormund, JAmt 2016, 74

³⁰ Vgl. Erzberger/Katzenstein S. 40 f.

³¹ Kufner in Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 73; s. auch das Muster im Handbuch Pflegekinderhilfe, Anhang 1. S. 982

4.3 Ansatzpunkte und Spannungsfelder

Vor dem Hintergrund der Verteilung des Sorgerechts sind Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit im Sinne von Absprachen und gemeinsamen Entscheidungen von Vormund*innen/Pfleger*innen unter größtmöglicher Beteiligung des Pflegekindes vor allem jene Angelegenheiten, die für das Pflegekind von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. oben Punkt 4.1). Geht es also um Fragen des Umgangs mit den Eltern, die Wahl der Schule, Impfungen/medizinische Eingriffe oder längere Reisen, aber auch die Beantragung von Jugendhilfeleistungen, liegt die Berechtigung zur Entscheidung bei der*dem Vormund*in/Pfleger*in. Vormund*innen können Pflegeeltern für einige Fragen bevollmächtigen.

Pfleger*innen steht ohnehin nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge zu. Zusätzlich zu der*m Pfleger*in müssen dann auch die im Übrigen sorgeberechtigten Eltern bzw. der Elternteil einbezogen werden, um eine Entscheidung zu treffen, ein Formular oder einen Antrag zu unterschreiben oder ihr Einverständnis zu erteilen. Aber auch wenn Eltern nicht (mehr) sorgeberechtigt sind, sollten sie im Sinne einer guten Zusammenarbeit zum Wohle des Pflegekindes in dessen Angelegenheiten einbezogen werden, wo dies im Interesse des Kindes ist.

In der Praxis können in der Zusammenarbeit von Vormund*innen/Pfleger*innen und Pflegeeltern immer wieder Spannungsfelder entstehen, die für alle Beteiligten eine Herausforderung darstellen und für deren Bewältigung auch eine gute Begleitung durch die Fachberatung der Pflegefamilie hilfreich ist.

Schränkt die*der Vormund*in/Pfleger*in die Alltagssorge der Pflegeeltern ein (§ 1688 Abs. 3 BGB) oder gibt es anderweitige Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen, sollen sie das Jugendamt zur Vermittlung einbeziehen (§ 38 SGB VIII). Dies gilt auch bei einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft, weil es sich um verschiedene Aufgabenbereiche handelt. Mit „das Jugendamt“ ist hier je nach Organisationsstruktur der Pflegekinderdienst oder Allgemeine Soziale Dienst³² gemeint.

³² Auch Bezirkssozialdienst, Fachdienst junge Menschen, Regionaler Sozialer Dienst etc. genannt, ggf. ein besonderer Sozialer Dienst für Kinder mit Behinderungen.

Für die Hilfeplanung gilt dies ebenso: Die Personensorgeberechtigten und das Pflegekind werden vom Jugendamt beteiligt, die Pflegepersonen und ggf. freie Träger einbezogen, und wenn dies im Interesse des Kindes ist, sollen gem. § 36 Abs. 5 SGB VIII auch die nicht sorgeberechtigten Eltern beteiligt werden. Auch hier können Ziel- und Interessenkonflikte entstehen, insbesondere wenn sich einzelne Beteiligte nicht gehört fühlen, Missverständnisse und falsche Erwartungen hinsichtlich der eigenen Befugnisse und Rolle bestehen. Dann ist der Pflegekinderdienst bzw. Soziale Dienst oder die Fachberatung des freien Trägers gefordert zu informieren, zu beraten und zu vermitteln.

Literaturhinweise:

DJJuF-Rechtsgutachten: Verpflichtung eines Vormunds/
Ergänzungspflegers zur Anzeige strafbaren Verhaltens von
Pflegeeltern, JAmt 2013, 462

a) Persönlicher Kontakt / „Hausbesuche“

Die Verpflichtung für Vormund*innen und Pfleger*innen, persönlichen Kontakt mit dem Pflegekind aufzubauen und zu halten und es in der Regel einmal im Monat in seinem üblichen Umfeld, also in der Pflegefamilie, aufzusuchen (§ 1793 Abs. 1a, § 1800 BGB, § 55 Abs. 3 S. 1 SGB VIII), bedeutet nicht selten eine Herausforderung für die Zusammenarbeit.³³ Für die Pflegefamilie sind Vormund*in/Pfleger*in nicht der einzige Kontakt im System, denn das Jugendamt ist gehalten, sich vor Ort davon zu überzeugen, dass eine für das Pflegekind förderliche Erziehung in der Pflegefamilie gewährleistet ist (§ 37b Abs. 3 SGB VIII). Teilweise finden auch Hilfeplangespräche im Haushalt der Pflegefamilie statt. Hinzu kommen die Beratung durch den Fachdienst, mögliche ambulante Hilfen und Besuchskontakte / Umgänge mit den Eltern oder anderen Verwandten des Pflegekindes. Hilfreich sind Absprachen zwischen den Fachkräften, insbesondere, wenn eine Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft eingerichtet ist.

³³ Vgl. ausführlich Erzberger / Katzenstein S. 19 ff.

Literaturhinweise:

DJJuF-Rechtsgutachten, Anzahl der notwendigen Kontakte zwischen Vormund und Kind / Jugendlichen bei einem stabil in einer Pflegefamilie lebenden Kind; Reichweite der Rechtsaufsicht des Familiengerichts über die Anzahl der Kontakte; Rechtsmittel bei Differenzen zwischen Familiengericht und Vormundin, JAmt 2014, 204

Katzenstein: Vormund / in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“, JAmt 2013, 234

DJJuF-Rechtsgutachten, Kriterien für Kontakthäufigkeit zwischen Vormund / Pfleger / in und Mündel; Rollen und Aufgabenteilung zwischen Vormund / Pfleger / in und ASD / PKD insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der persönlichen Kontakte, JAmt 2011, 648

b) Umgangsbestimmung / Kontakte zur Herkunftsfamilie

Nicht selten gibt es Klärungsbedarf oder auch Konflikte beim Thema „Kontakt des Pflegekindes mit seinen Eltern oder anderen Verwandten wie Geschwistern oder Großeltern“.³⁴ Auch hier ist eine gute Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Vormund*in/Pfleger*in besonders wichtig – und kann Konflikte vermeiden helfen.

Alle Beteiligten sollten auch ihre Rechte und Pflichten in diesem Feld kennen:

Eltern und Kinder – auch Pflegekinder – haben gem. § 1684 Abs. 1 BGB ein Recht auf Umgang miteinander. Die Person, bei der ein Kind lebt – auch Pflegeeltern – haben alles zu unterlassen, was den Umgang erschweren und damit das Verhältnis des Kindes zu den Eltern beeinträchtigen könnte (sog. Wohlverhaltensklausel § 1684 Abs. 2 S. 2 BGB).

Das Umgangsbestimmungsrecht inklusive der Entscheidungsbefugnis, wann, wo und wie ein Pflegekind Kontakt mit seinen Eltern hat, ist Teil der Personensorge (§ 1632 Abs. 2 BGB) und steht daher der*in dem Vormund*in zu. Die*der Vormund*in muss versuchen, im Interesse des Pflegekindes, unter Wahrung der Rechte des Kindes und Beachtung des Umgangsrechts der Eltern und der Bedürfnisse der Pflegefamilie möglichst zu einvernehmlichen Regelungen zu kommen, wenn eine Entscheidung seinerseits erforderlich ist.

³⁴ Vgl. Erzberger/Katzenstein S. 39.

Ist ein*e Pfleger*in bestellt, kommt es darauf an, welche Bereiche dieser*m übertragen wurden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Umgangsbestimmungsrecht nicht Element des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sondern muss explizit entzogen und übertragen werden.³⁵ Hatte das Familiengericht nur – wie häufig – das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht den Eltern entzogen und hierfür eine Pflegschaft eingerichtet, dürfen die Eltern rechtlich selbst bestimmen, wann, wo und wie oft sie ihr Kind sehen bzw. mit diesem Kontakt haben.

Auch bei Fragen des Umgangs müssen das Jugendamt bzw. die Fachberatung alle Beteiligten – Pflegekind, Eltern, ggf. andere Verwandte, Pflegeeltern, Vormund*in/Pfleger*in – beraten und unterstützen (§§ 18, 37, 37a SGB VIII).

Ist eine einvernehmliche Lösung von Umgangsfragen durch die Beteiligten nicht möglich, muss das Familiengericht angerufen werden und den Umgang selbst regeln, indem es genau festlegt, wann, wo und wie Umgänge bzw. Besuchskontakte stattfinden, oder eine Umgangspflegschaft anordnen (§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB).

Literaturhinweise:

Mitschke/Lohse/Achterfeld, Umgangsbestimmungen durch Vormund*innen und Zusammenwirken mit den sozialen Diensten und Betroffenen – Expertise, 2020

DIJuF-Rechtsgutachten: Jugendamt als Pfleger nach § 1909 BGB mit der Befugnis zur Bestimmung des Umgangs; Jugendamt als Umgangspfleger nach § 1684 Abs. 3 BGB, JAmt 2020, 19

DIJuF-Rechtsgutachten: Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts und Umgangsbestimmungsrecht; Einverständnis des Umgangsbestimmungsberechtigten mit dem Umgang als Voraussetzung des Bewilligens einer Leistung nach § 18 SGB VIII; gemeinsame elterliche Sorge als Alternative zu einem Sorgerechtsentzug, JAmt 2017, 230

³⁵ BGH 06.07.2016 – XII ZB 47/15, ZKJ 2016, 419.

05

Pflegeeltern als Vormund*innen / Pfleger*innen

Wie bereits dargestellt, können Pflegepersonen auch Vormund*innen oder Pfleger*innen sein – nicht nur, aber auch für ihr Pflegekind.

Rechtlich gelten hier keine Besonderheiten, es handelt sich dann um eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft (oder -pflegschaft), sodass die obigen Ausführungen gelten.³⁶

Einzig § 1793 Abs. 1 S. 3 BGB nimmt Bezug auf die Konstellation eines im Haushalt der vormundschafts-/pflegschaftsführenden Person lebenden Kindes oder Jugendlichen: In diesem Fall sind Pflegeeltern und Pflegekinder einander Beistand und Rücksicht schuldig (§ 1618a BGB), Pflegekinder verpflichtet, sich je nach Alter und Möglichkeiten an der Hausarbeit zu beteiligen (§ 1619 BGB), und Pflegeeltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Pflegekind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 1664 BGB).

§ 1793 BGB: Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

- (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

[...]

³⁶ Es sei denn, Pflegeeltern sind zusätzlich als Berufsvormund*innen tätig.

Der Vorrang vor einer Amtsvormundschaft (§ 1791b Abs. 1 S. 1 BGB) oder Vereinsvormundschaft (§ 1791a Abs. 1 S. 2 BGB) gilt auch für Pflegeeltern als Einzelvormund*innen. Zudem muss das Jugendamt gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII dem Familiengericht Pflegeeltern zur Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft vorschlagen, wenn diese aus seiner Sicht geeignet sind. Die Entscheidung zur Bestellung trifft aber immer das Familiengericht, das die Pflegeeltern ebenfalls für geeignet halten muss die Vormundschaft oder Pflegschaft zu führen.

Häufig wird die Konstellation in der Praxis so sein, dass das Pflegekind bereits eine*n Amtsvormund*in/Amtspfleger*in hat und nach einiger Zeit – aus unterschiedlichen Gründen – die Idee der Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft auftaucht. Nicht selten geschieht dies – so Berichte aus der Praxis – eher ungeplant und nicht durch gezielte Information und Beratung der Pflegeeltern durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, was vermutlich einerseits auf Vorbehalten der Fachkräfte gegenüber Pflegeeltern als Vormund*innen/Pfleger*innen und andererseits auf eigenen Wissenslücken der Fachkräfte beruht.³⁷

In Literatur und Fachwelt wird das Thema Pflegeeltern als Vormund*innen/Pfleger*innen kontrovers diskutiert.³⁸

Erst allmählich findet eine objektivere Betrachtung durch Forschungsprojekte statt,³⁹ deren Ergebnisse bei der Beantwortung der fachlichen Frage, unter welchen Bedingungen eine Vormundschaft/Pflegschaft einer Pflegeperson bzw. der Pflegeeltern für ein Pflegekind sinnvoll ist, weiterhelfen können. Zudem wird die für 2023 geplante Vormundschaftsreform rechtliche Impulse setzen.

³⁷ Einschätzungen von Fachkräften, die in der 2020 umgesetzten Praxisreflexion „Ehrenamtliche Einzelvormundschaften für Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe“ gesammelt wurden, sowie weitere, im Rahmen des gleichnamigen Projekts des Kompetenzzentrums Pflegekinder e. V. durchgeführte Erhebungen und Befragungen bestätigen diesen Eindruck.

³⁸ Vgl. Katzenstein: Pflegeeltern als Vormund*innen! Warum, weshalb, wieso?, Forum Erziehungshilfen (ForE) 2019, Heft 3, S. 179

³⁹ Aktuell hat das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. im Auftrag des Kompetenzzentrums Pflegekinder e. V. das Thema in Form von Expert*innen-Interviews und gezielten Befragungen von Jugendämtern untersucht. Seyboldt/Katzenstein: Ehrenamtliche Vormundschaften durch Pflegeeltern?, Kompetenzzentrum Pflegekinder, 2021.

Notwendig erscheint es in jedem Fall, Pflegeeltern über das Thema Vormundschaft / Pflegschaft allgemein und die sich aus der Führung ergebenden Rechte, aber auch Pflichten zu beraten. Dafür muss im Jugendamt und, bei Einbeziehung freier Träger mit diesen, geklärt sein, wer diese Aufgabe übernimmt und Ansprechpartner*in für Pflegeeltern mit Fragen zur oder Interesse an der Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft ist. Im Jugendamt kann dies eine besonders geschulte Fachkraft aus dem Pflegekinderdienst oder der Abteilung Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft sein. Kooperation und Austausch zwischen den Fachdiensten im Jugendamt und mit ggf. einbezogenen freien Trägern sollte Standard sein.

§ 53 SGB VIII: Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.
- (2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.
- (3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.

In der Praxis wird gelegentlich angeführt, dass Pflegeeltern als Vormund*innen/Pfleger*innen rechtlich nicht abbildbar seien, weil sie dann im Sinne des jugendhilferechtlichen Leistungsdreiecks einerseits als Vormund*in / Pfleger*in Leistungsberechtigte und andererseits als Pflegepersonen Leistungserbringende seien. Diese „Doppelrolle“ kann zwar eine Herausforderung für alle Beteiligten sein, rechtlich ist sie jedoch möglich. Das selbe gilt hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte in Bezug auf das Umgangsbestim-

mungsrecht und Umgangsrechte von Pflegekindern und ihren Eltern, wenn Pflegeeltern den Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern als Vormund*innen/Pfleger*innen festlegen. Auch dem steht das Recht nicht entgegen. Es stellt sich allerdings in der Umsetzung die Frage, ob Pflegeeltern im Einzelfall den Aufgaben und Herausforderungen gewachsen sind und diese auf sich nehmen wollen.

Hinsichtlich der Frage der Eignung von Vormund*innen/Pfleger*innen macht das Gesetz keine genauen Vorgaben, enthält keine Kataloge oder Checklisten für Eignungskriterien. Hier ist die sozialpädagogische Fachlichkeit gefragt, Prüfpunkte zu bestimmen, also Aspekte und Themen, die betrachtet werden müssen, um die Eignung im Einzelfall bejahen oder verneinen zu können – durch das Jugendamt und das Familiengericht. Geht es um eine Pflegschaft, ist die Eignungseinschätzung entsprechend anzupassen, wenn es nur um einzelne Angelegenheiten bzw. Teile des Sorgerechts geht.

Als Anregung seien hier einige Punkte aufgeführt, die aus einem Aufsatz von Bernd Mix⁴⁰ stammen:

→ Prüfpunkte für die Bestellung von Pflegeeltern als Vormund*in/Pfleger*in:

- Dauer des Pflegeverhältnisses und weitere Perspektive
- Bindung des Pflegekindes an die Pflegeeltern
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Klärung des Umgangs mit den Eltern
- Umgang mit Geschwisterkindern
- hinreichende Informationen für Pflegeeltern über die vormund-schaftlichen Aufgaben
- akute Probleme sind gelöst bzw. abschließend bearbeitet

Möchten Pflegeeltern die Vormundschaft/Pflegschaft übernehmen, entscheidet das Familiengericht aber anders, steht den Pflegeeltern kein Beschwerderecht gegen den Beschluss zu.⁴¹

Ist eine Pflegeperson zusätzlich Vormund*in/Pfleger*in für ein Pflegekind, hat sie gem. § 53 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Pflegekindes entsprechende Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt. Dieser kommt hinzu zu dem allgemeinen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gem. § 37a SGB VIII, der allen Pflegepersonen zusteht. Im Jugendamt sollte geklärt sein, wer Ansprechperson für welche Fragen und Themen ist, wenn Pflegeeltern die Vormundschaft/Pflegschaft für ihr Pflegekind übernehmen (wollen). Hilfreich wird eine gute Kooperation zwischen Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinem Sozialem Dienst und dem Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft sein, um sich mit der jeweiligen Expertise gegenseitig zu ergänzen.

⁴⁰ Mix: JAmt 2014, 242.

⁴¹ BGH 18.12.2019 - XII ZB 445/18, JAmt 2020, 319.

Auch wenn in den allermeisten Fällen der Grund für die Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft gerade das Vollzeitpflegeverhältnis sein wird, bedeutet dies nicht, dass das Ende des Pflegeverhältnisses automatisch auch das Ende der Vormundschaft/Pflegschaft für dieses Kind/diese*n Jugendliche*n sein muss. Ehemalige Pflegeeltern können auch weiterhin die Verantwortung als Vormund*in/Pfleger*in tragen, wenn ein Jugendlicher etwa für die Ausbildung auszieht, ein Kind mit Behinderung in einer speziellen Fördereinrichtung gem. § 35a SGB VIII oder nach SGB IX untergebracht wird oder ein*e Jugendliche*r in eine Wohngruppe als Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII wechselt.

Literaturhinweise:

BGH 18.12.2019 – XII ZB 445/18: Befugnis von Pflegeeltern zur Beschwerde gegen die familiengerichtliche Auswahl eines Vormunds/Pflegers, JAmt 2020, 319

OLG Brandenburg 24.06.2019 – 9 WF 264/18: Eignung von Pflegeeltern als Vormund für ihr Pflegekind, JAmt 2019, 525. Katzenstein: Pflegeeltern als Vormund*innen! Warum, weshalb, wieso?, Forum Erziehungshilfen (ForE) 2019, Heft 3, S. 179

OLG Nürnberg 14.03.2014 – 11 WF 141/14: Keine Beschwerde nach § 58 FamFG, aber Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfLG als zulässiges Rechtsmittel von Pflegeeltern gegen die Auswahlentscheidung betreffend den Vormund, JAmt 2014, 656

DJJuF-Rechtsgutachten: Bestellung von Pflegeeltern zum Vormund oder Pfleger des Pflegekindes; Weitergabe von Daten an Pflegeeltern nach ihrer Bestellung zum Vormund bzw. Pfleger, JAmt 2013, 205

DJJuF-Rechtsgutachten: Vorrang eines geeigneten Einzelpflegers und Bestellung von Pflegeeltern zum Vormund/Ergänzungspfleger, JAmt 2012, 325

DJJuF-Rechtsgutachten: Stellung von Pflegeeltern bei Umgangskonflikten; Vormundschaft durch Pflegeeltern bei Inkognitopflege, DRG-1104 vom 12.07.2012.

Quellenverzeichnis

Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach: Eltern in der Pflegekinderhilfe: Beratung, Unterstützung, Beteiligung, Zusammenarbeit – der rechtliche Rahmen im SGB VIII, 2019; <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/rechtsstellung-von-eltern-in-der-pflegekinderhilfe-2019.html> (Aufruf 09.02.2021).

DJJuF/Hoffmann: Sorgerechtsvollmachten, Themengutachten TG-1035, Stand: 06/2014.

DJJuF-Rechtsgutachten: Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts und Umgangsbestimmungsrecht; Einverständnis des Umgangsbestimmungsberechtigten mit dem Umgang als Voraussetzung des Bewilligens einer Leistung nach § 18 SGB VIII; gemeinsame elterliche Sorge als Alternative zu einem Sorgerechtszug, JAmt 2017, 230.

DJJuF-Rechtsgutachten: Nachweis bestehender Rechtsbeziehungen in geflüchteten Familien, JAmt 2019, 21.

Erzberger/Katzenstein: Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe – Kooperation und Ehrenamt, Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, 2018; <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/expertisen/vormundschaft-in-der-pflegekinderhilfe-2018.html> (Aufruf 09.02.2021).

Hoffmann: Personensorge, 3. Aufl. 2018.

Kaiser u.a. [Hrsg.]: Nomos-Kommentar BGB – Familienrecht, 4. Aufl. 2021, zitiert als NK-BGB.

Katzenstein: Pflegeeltern als Vormund*innen! Warum, weshalb, wieso?, Forum Erziehungshilfen (ForE) 2019, Heft 3, S. 179; https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/02/Katzenstein_Pflegeeltern_als_Vormundinnen.pdf (Aufruf 09.02.2021).

Küfner: B.1.4 Die rechtliche Ausgestaltung des »Helferdreiecks« zwischen Jugendamt, Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern. In: Kindler, Heinz u.a. [Hrsg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe. S. 71, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/DJI_DJJuF_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf (Aufruf 09.02.2021).

Küfner: Anhang 1. Muster Pflegevertrag zwischen Personensorgeberechtigten & Pflegeeltern. In: Kindler u.a. [Hrsg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 982, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/DJI_DJJuF_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf (Aufruf 09.02.2021).

Mitschke/Lohse/Achterfeld: Umgangsbestimmungen durch Vormund*innen und Zusammenwirken mit den sozialen Diensten und Betroffenen – Expertise, 2020, https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/07/Umgangsexpertise_Bundesforum.pdf (Aufruf 09.02.2021).

Mix: Kontinuität in der Vormundschaft – Wie kann sie gelingen? JAmt 2014, 242.

Münder/Meysen/Trenczek [Hrsg.]: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl. 2019, zitiert als FK-SGB VIII.

Seyboldt/Katzenstein: Ehrenamtliche Vormundschaften durch Pflegeeltern?, Hrsg. Kompetenzzentrum Pflegekinder, 2021.

Gesetzliche Grundlagen zu Vormundschaft und Pflegschaft in der Pflegekinderhilfe

Stand: 30.06.2021 (mit KJSG)

Zusammenstellung von Diana Eschelbach

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1618a BGB Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

§ 1619 BGB Dienstleistungen in Haus und Geschäft

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1628 BGB Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 BGB Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind

gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

[...]

§ 1630 BGB Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1664 BGB Beschränkte Haftung der Eltern

- (1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch

an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1673 BGB Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.

§ 1674 BGB Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1675 BGB Wirkung des Ruhens

Solange die elterliche Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Über-

nahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1686 BGB Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1687 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1696 BGB Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter

Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

§ 1697a BGB Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

§ 1773 BGB Voraussetzungen (Vormundschaft)

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774 BGB Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1775 BGB Mehrere Vormünder

Das Familiengericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im Übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1776 BGB Benennungsrecht der Eltern

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1777 BGB Voraussetzungen des Benennungsrechts

(1) Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

(2) Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

(3) Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung benannt.

§ 1778 BGB Übergehen des benannten Vormunds

(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergegangen werden,

1. wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist,
3. wenn er die Übernahme verzögert,
4. wenn seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde,
5. wenn der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht, es sei denn, der Mündel ist geschäftsunfähig.

(2) Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Familiengericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen.

(3) Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1779 BGB Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.

§ 1780 BGB Unfähigkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig ist.

§ 1781 BGB Untauglichkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig ist,
2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist.

§ 1782 BGB Ausschluss durch die Eltern

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.

§ 1784 BGB Beamter oder Religionsdiener als Vormund

(1) Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormund bestellt werden.

(2) Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.

§ 1785 BGB Übernahmepflicht

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Familiengericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§ 1786 BGB Ablehnungsrecht

(1) Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, dass die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert,
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht,
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen,
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitz des Familiengerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann,
6. (weggefallen)
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll,
8. wer mehr als eine Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

(2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Familiengericht geltend gemacht wird.

§ 1787 BGB Folgen der unbegründeten Ablehnung

(1) Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, dass sich die Bestellung des Vormunds verzögert.

(2) Erklärt das Familiengericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Familiengerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1788 BGB Zwangsgeld

(1) Das Familiengericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

(2) Die Zwangsgelder dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche festgesetzt werden. Mehr als drei Zwangsgelder dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 1789 BGB Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

§ 1790 BGB Bestellung unter Vorbehalt

Bei der Bestellung des Vormunds kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1791 BGB Bestallungsurkunde

(1) Der Vormund erhält eine Bestallung.

(2) Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormunds, des Gegenvormunds und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung.

§ 1791a BGB Vereinsvormundschaft

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist; die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

(3) Der Verein bedient sich bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter; eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben. Für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters ist der Verein dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

(4) Will das Familiengericht neben dem Verein einen Mitvormund oder will es einen Gegenvormund bestellen, so soll es vor der Entscheidung den Verein hören.

§ 1791b BGB Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

§ 1791c BGB Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhn-

lichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

(3) Das Familiengericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.

§ 1792 BGB Gegenvormund

(1) Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. Ist das Jugendamt Vormund, so kann kein Gegenvormund bestellt werden; das Jugendamt kann Gegenvormund sein.

(2) Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, dass die Verwaltung nicht erheblich oder dass die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

(3) Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden.

(4) Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds sind die für die Begründung der Vormundschaft geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 1793 BGB Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1794 BGB Beschränkung durch Pflegschaft

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1795 BGB Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung

- dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ 1796 BGB Entziehung der Vertretungsmacht

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

(2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

§ 1797 BGB Mehrere Vormünder

(1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

(2) Das Familiengericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

(3) Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Familiengericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 1798 BGB Meinungsverschiedenheiten

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Familiengericht.

§ 1799 BGB Pflichten und Rechte des Gegenvormunds

(1) Der Gegenvormund hat darauf zu achten, dass der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Familiengericht Pflichtwidrigkeiten des Vormunds sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Familiengericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormunds oder den Eintritt eines anderen Umstands, infolge dessen das Amt des Vormunds endet oder die Entlassung des Vormunds erforderlich wird.

(2) Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

§ 1800 BGB Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen

sich nach §§ 1631 bis 1632 Absatz 4 Satz 1. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 1801 BGB Religiöse Erziehung

(1) Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Einzelvormund von dem Familiengericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

(2) Hat das Jugendamt oder ein Verein als Vormund über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.

§ 1802 BGB Vermögensverzeichnis

(1) Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Familiengericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormund mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

(2) Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

(3) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1803 BGB Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung

(1) Was der Mündel von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Der Vormund darf mit Genehmigung des Familiengerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1804 BGB Schenkungen des Vormunds

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1805 BGB Verwendung für den Vormund

Der Vormund darf Vermögen des Mündels weder für sich noch für den Gegenvormund verwenden. Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.

§ 1806 BGB Anlegung von Mündelgeld

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

§ 1807 BGB Art der Anlegung

(1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

(2) Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1809 BGB Anlegung mit Sperrvermerk

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 nur mit der Bestimmung anlegen, dass zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Familiengerichts erforderlich ist.

§ 1810 BGB Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht

Der Vormund soll die in den §§ 1806, 1807 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormunds bewirken; die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Familiengerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1811 BGB Andere Anlegung

Das Familiengericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in § 1807 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 1812 BGB Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere

(1) Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der

Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormunds verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt.

(3) Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormunds die Genehmigung des Familiengerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1813 BGB Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht,
2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3 000 Euro beträgt,
3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

§ 1817 BGB Befreiung

(1) Das Familiengericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.

§ 1818 BGB Anordnung der Hinterlegung

Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen anordnen, dass der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der in § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormunds kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

§ 1819 BGB Genehmigung bei Hinterlegung

Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung

über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Familiengerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung

§ 1822 BGB Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft,
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erteilungsvertrag,
3. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb,
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort dauern soll,
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll,
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels,
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft,
11. zur Erteilung einer Prokura,
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 3 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,
13. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 1823 BGB Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft des Mündels

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Familiengerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§ 1824 BGB Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den Mündel

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegen-

vormunds oder des Familiengerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1825 BGB Allgemeine Ermächtigung

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, sowie zu den in § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

(2) Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ 1826 BGB Anhörung des Gegenvormunds vor Erteilung der Genehmigung

Das Familiengericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.

§ 1828 BGB Erklärung der Genehmigung

Das Familiengericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Vormund gegenüber erklären.

§ 1829 BGB Nachträgliche Genehmigung

(1) Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Familiengerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

(2) Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

(3) Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1830 BGB Widerrufsrecht des Geschäftspartners

Hat der Vormund dem anderen Teil gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familiengerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Familiengerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 1831 BGB Einseitiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§ 1832 BGB Genehmigung des Gegenvormunds

Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäft der Genehmigung des Gegenvormunds

bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung; abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen.

§ 1833 BGB Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1834 BGB Verzinsungspflicht

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 1835 BGB Aufwendungsersatz

(1) Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuss oder Ersatz verlangen; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormund zu. Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(1a) Das Familiengericht kann eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen. In der Fristbestimmung ist über die Folgen der Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Familiengericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit er nicht innerhalb der Frist beziffert wird.

(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erhält.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.

(4) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund Vorschuss und Ersatz aus der Staatskasse verlangen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a gelten entsprechend.

(5) Das Jugendamt oder ein Verein kann als Vormund oder Gegenvormund für Aufwendungen keinen Vorschuss und Ersatz nur insoweit verlangen, als das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Mündels ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der Kosten nach Absatz 2 werden nicht ersetzt.

§ 1835a BGB Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Sechzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

§ 1836c BGB Einzusetzende Mittel des Mündels

Der Mündel hat einzusetzen:

1. nach Maßgabe des § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 82, 85 Abs. 1 und § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugewertet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 1836d BGB Mittellosigkeit des Mündels

Der Mündel gilt als mittellos, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

1. nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann.

§ 1836e BGB Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormunds gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1836c findet auf den Erben keine Anwendung.

(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836c Nr. 1 Satz 3 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozessordnung keine Anwendung.

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

§ 1839 BGB Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1840 BGB Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

(4) Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 1841 BGB Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1842 BGB Mitwirkung des Gegenvormunds

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestands vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlass gibt.

§ 1843 BGB Prüfung durch das Familiengericht

(1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 1846 BGB Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familiengericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1847 BGB Anhörung der Angehörigen

Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerete des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1851 BGB Mitteilungspflichten

(1) Das Familiengericht hat dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mitzuteilen.

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 1852 Befreiung durch den Vater

(1) Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormunds ausschließen.

(2) Der Vater kann anordnen, dass der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormunds

oder des Familiengerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen hat.

§ 1853 Befreiung von Hinterlegung und Sperrung

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den in § 1816 bezeichneten Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen.

§ 1854 Befreiung von der Rechnungslegungspflicht

(1) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

(2) Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

(3) Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestands vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlass gibt.

§ 1855 Befreiung durch die Mutter

Benennt die Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.

§ 1856 Voraussetzungen der Befreiung

Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden. Haben die Eltern denselben Vormund benannt, aber einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gelten die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils.

§ 1857 BGB Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Familiengericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 1857a BGB Befreiung des Jugendamts und des Vereins

Dem Jugendamt und einem Verein als Vormund stehen die nach § 1852 Abs. 2, §§ 1853, 1854 zulässigen Befreiungen zu.

§ 1882 BGB Wegfall der Voraussetzungen

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der in § 1773 für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

§ 1884 BGB Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels

(1) Ist der Mündel verschollen, so endet die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Familiengericht. Das Familiengericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

(2) Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

§ 1886 BGB Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amts, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormunds einer der in § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ 1887 BGB Entlassung des Jugendamts oder Vereins

(1) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag ist berechtigt der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht. Das Jugendamt oder der Verein sollen den Antrag stellen, sobald sie erfahren, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Familiengericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt oder den Verein hören.

§ 1888 BGB Entlassung von Beamten und Religionsdienern

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormund bestellt, so hat ihn das Familiengericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

§ 1889 BGB Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Das Familiengericht hat den Einzelvormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstands, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

(2) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein Verein ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 1890 BGB Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amts dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1891 BGB Mitwirkung des Gegenvormunds

(1) Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlass gibt.

(2) Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormund verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 1892 BGB Rechnungsprüfung und -anerkennung

- (1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.
- (2) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

§ 1893 BGB Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden

- (1) Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amts finden die Vorschriften der §§ 1698a, 1698b entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vormund hat nach Beendigung seines Amts die Bestallung dem Familiengericht zurückzugeben. In den Fällen der §§ 1791a, 1791b ist der Beschluss des Familiengerichts, im Falle des § 1791c die Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zurückzugeben.

§ 1894 BGB Anzeige bei Tod des Vormunds

- (1) Den Tod des Vormunds hat dessen Erbe dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Den Tod des Gegenvormunds oder eines Mitvormunds hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

§ 1895 BGB Amtsende des Gegenvormunds

Die Vorschriften der §§ 1886 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

§ 1909 BGB Ergänzungspflegschaft

- (1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.
- (2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

§ 1915 BGB Anwendung des Vormundschaftsrechts

- (1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pflegling nicht mittellos ist. An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.
- (2) Die Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht erforderlich.

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.

§ 1918 BGB Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes

(1) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft.

(2) Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endet mit der Geburt des Kindes.

(3) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endet mit deren Erledigung.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1919 BGB Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes

Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umwelt-

bedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(5) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 36a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung
 - c) keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 SGB VIII Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c SGB VIII Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljäh-

rige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.

(4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 54 SGB VIII Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pfllegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,

3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (3) Die Erlaubnis gilt für das jeweilige Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorsehen.

§ 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

- (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).
- (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.
- (3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 56 SGB VIII Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

- (1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Absatz 3 und des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Absatz 2, des § 1811 und des § 1822 Nummer 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.
- (3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündeldient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.

§ 57 SGB VIII Mitteilungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.

§ 58 SGB VIII Gegenvormundschaft des Jugendamts

Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.

§ 68 SGB VIII Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und
2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.

(2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Einer Person, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist, der Elternteil antragsberechtigt ist und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern und nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt übermittelt worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 87c SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 87d SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundtschaftswesen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in

dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 88a SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 24 FamFG Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.

(2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.

§ 26 FamFG Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 161 FamFG Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 166 FamFG Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

§ 168 FamFG Beschluss über Zahlungen des Mündels

(1) Das Gericht setzt durch Beschluss fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4 und § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§ 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c und 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 120 Absatz 2 und 3 sowie § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Nach dem Tode des Mündels bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(4) Der Mündel ist zu hören, bevor nach Absatz 1 eine von ihm zu leistende Zahlung festgesetzt wird. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 ist der Erbe zu hören.

(5) Auf die Pflegschaft sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Herausgeber

Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.
Stresemannstr. 78, 10963 Berlin

030 / 21 00 21 21

info@kompetenzzentrum-pflegekinder.de
www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 27445

Vorstand

Peter Heinßen
Monika Krumbholz
Alexandra Szylowicki

Geschäftsführung

Katrin Behrens

Autorin

Diana Eschelbach

Redaktion

Katrin Behrens

Gestaltung

pingundpong

Diese Broschüre ist entstanden im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“, durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Berlin, im Juni 2021

unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen im SGB VIII

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

